

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Handbuch Tiertransporte

Zusatz lange Beförderung
Stand 2018



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Autoren bzw. Herausgeber:

Mag. Manfred Pledl (Tiertransportinspektor Salzburg) nach Vorarbeiten von Dr. Alexander Rabitsch (Kärnten), gemeinsam erarbeitet in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern des Transportgewerbes, der Landwirtschaftskammer, des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesveterinärdirektionen.

Gestaltung:

Mag. Manfred Pledl (Tiertransportinspektor Salzburg)

Copyright:

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen, erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können, jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verlags- und Herstellungsort:

Wien,
2. Auflage: Dezember 2018

Titelfoto: © Mag. Manfred Pledl

Benutzerhinweise

Im Sommer 2007 ist das neue österreichische Tiertransportgesetz mit durchführenden Bestimmungen zur unmittelbar anwendbaren „EU-Tiertransportverordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) in Kraft getreten.

Mit dem nunmehr vorliegenden Handbuch wurde versucht, aufbauend auf die Erfahrungen der letzten Jahre, eine **Auslegungshilfe** zu schaffen. Der Schwerpunkt wurde vor allem auf die **Praxisnähe** gelegt. Daher wurden die Entwürfe auch in Arbeitsgruppen mit Transportunternehmern und Landwirten sowie Kontrollorganen und Vertreter der Vollzugsbehörden diskutiert.

Es ist gewünscht, dass dieses Handbuch breite Verwendung findet. Aus juristischer Sicht darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Aufbau und zur Verwendung des Handbuchs:

Die Ausführungen unter dem Punkt „**Erläuterungen**“ beziehen sich auf die verbindlichen Rechtstexte der Verordnung und dienen als anschauliche Erklärung und zum leichteren Verständnis dieser.

Unter „**Empfehlungen**“ (*kursiv geschrieben*) sind, wie bereits das Wort sagt, über den Wortlaut des Gesetzestextes hinausgehende Empfehlungen und **Ratschläge für verbesserte Transportbedingungen** enthalten.

Daneben wird im Kapitel Empfehlungen versucht **unbestimmte Begriffe** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 näher zu umschreiben und teilweise auch Beispiele anzuführen, um **Auslegungshilfen** zu bieten.

Bei Formulierung der Empfehlungen wurden u.a. Gutachten wissenschaftlicher Gremien, nationaler und internationaler Experten sowie Stellungnahmen der Kommission berücksichtigt.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Auslegung unbestimmter Begriffe in jedem konkreten Fall der vollziehenden Behörde bzw. den Gerichten unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalles obliegt und Empfehlungen maximal Ratschläge und Richtlinien darstellen können, aber keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Empfehlungen in diesem Handbuch – auch wenn, soweit vorhanden und möglich, Stellungnahmen europäischer oder internationaler Institutionen oder Gremien berücksichtigt wurden - vom BMGF als weisungsbefugter Oberbehörde nur national als Richtlinie und Auslegungshilfe ausdrücklich empfohlen werden können. Es ist jedoch durchaus möglich, dass einzelne undefinierte Bestimmungen in anderen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden. Im Zweifelsfall ist daher bei grenzüberschreitenden Transporten, jedem zu raten, im Vorfeld mit den Behörden des Bestimmungsortes sowie unter Umständen auch etwaigen Transitstaaten Kontakt aufzunehmen, um Schwierigkeiten unterwegs zu vermeiden.

Mindestanforderungen:

Festzuhalten ist, dass es sich bei allen zitierten unter „Erläuterungen“ näher dargestellten Bestimmungen um Mindestanforderungen handelt. Teilweise werden in den „Empfehlungen“ oder auch unter „Bedeutung“ nähere Informationen und Tipps für verbesserte Bedingungen zum Schutz der Tiere beim Transport gegeben.

Mindestanforderungen stellen -wie das Wort sagt- das Mindestniveau dar, um keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu setzen. Die Beachtung zusätzlicher Voraussetzungen für einen verbesserten Schutz der Tiere beim Transport sind daher jedenfalls wünschenswert und zu begrüßen.

Überschneidungen mit anderen verwandten Rechtsmaterien, insbesondere veterinärrechtlichen Vorschriften:

Das gegenständliche Handbuch wurde in erster Linie zur Kommentierung der Bestimmungen zum Schutz der Tiere beim Transport und somit zur Veranschaulichung der Rechtstexte der Verordnung (EG) 1/2005 und des Tiertransportgesetzes 2007 verfasst.

Nicht außer Acht zu lassen sind aber jedenfalls auch die veterinärrechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung und Verbreitung von Tierkrankheiten und –Seuchen. Um einen möglichst umfangreichen Überblick zu bieten, wurde versucht, auch auf diese hinzuweisen bzw. in einzelnen Kapiteln kurz einzugehen.

Im Falle von Wildtiertransporten können des Weiteren Artenschutzvorschriften von Relevanz sein. Auf die entsprechenden Ansprechpartner wird hingewiesen.

Hinweise zur 2. Auflage

Nach acht Jahren wurde es notwendig, die Handbücher zum Tierschutz beim Transport neu zu überarbeiten. Sowohl Erfahrungen der letzten Jahre als auch Erkenntnisse der EU-Gerichtsbarkeit und Veröffentlichungen der Kommission haben dies erforderlich gemacht. Die VO selbst hat sich seit 12 Jahren nicht geändert, und es sind auch keine Änderungen in Aussicht.

Daher muss der Focus auf Leitlinien und Verfahrensanweisungen im Sinne von „good“ und „best practice“ gelegt werden. Gerade zum Thema Transportfähigkeit sind sehr empfehlenswerte, reichlich bebilderte Broschüren für Rinder und Schweine (auf Deutsch) und auch für Pferde auf Englisch erhältlich. Diese sollen einerseits die Rechtssicherheit für Transporteure sicherstellen, aber auch bei Kontrollen als Basis für Sachverständigengutachten dienen.

Weiters gibt es unter <http://animaltransportguides.eu/de/> sehr empfehlenswerte, deutschsprachige, reich bebilderte Kurzbroschüren die unter breiter Zusammenarbeit von Transportunternehmern, Tierschützern, Tierärzten und der Kommission entstanden sind.

INHALTSVERZEICHNIS

A	DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	7
B	WER DARF TIERE AUF LANGSTRECKENTRANSPORTEN BETREUEN?	9
B 1	Personen mit ausreichender Sachkunde dürfen bestimmte Nutztierarten transportieren - Zusatzausbildung mit Personenzertifikat.	9
B 2	Sachkunde für andere als landwirtschaftlich genutzte Haustiere.....	9
C	WELCHE DOKUMENTE WERDEN FÜR LANGE TIERTRANSPORTE BENÖTIGT?	11
C 1	Zulassungsnachweis als Tiertransportunternehmer.....	11
C 2	Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel.....	13
C 3	Das Fahrtenbuch	15
C 4	Gesundheitsbescheinigung beim LST im IGH.....	18
C 5	Kontrollbuch für den IGH mit Rindern und Schweinen.....	20
C 6	Notfälle – Notfallpläne	21
C 6.1	Unregelmäßigkeiten bei den transportierten Tieren	22
C 6.2	Technischer Ausfall mit tierschutzrelevanter Bedeutung	23
C 6.3	Fahrererausfall während der Fahrt (z.B. durch plötzliche Erkrankung).....	24
C 6.4	Unvorhergesehene widrige Straßen- bzw. Verkehrsverhältnisse	24
C 6.5	Unfälle	24
C 6.6	Zurückweisung des Transports am Bestimmungsort durch den Empfänger oder durch die Behörde/ Keine sofortige Ablademöglichkeit	25
C 6.7	Grundsätzliche Empfehlungen zu Notfallplänen.....	25
D	ZULASSUNG VON STRAßENTRANSPORTMITTEL – EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	27
D 1	Lüftungseinrichtungen	27
D 2	Temperaturüberwachung	27
D 3	Weitere Erfordernisse	28
D 4	Trenneinrichtungen.....	29
D 5	Tränkeeinrichtungen	29
D 6	Navigationssystem	32
D 7	Exotentransport – andere Wirbeltiere, Kleintiere, Empfehlungen für die Behörde bei der Zulassung von Transportunternehmern für den Transport von Kleintieren	33
D 7.1	Behältnisse	34
D 7.2	Begleitpapiere	34
D 7.3	<i>Zusätzliche Vorgaben für Kleinsäuger, Vögel</i>	<i>36</i>
D 7.4	<i>Zusätzliche Vorgaben für Reptilien, Amphibien, Zierfische</i>	<i>37</i>
D 7.5	<i>Begründung für die Einschränkung der Zulassung von Transportunternehmern auf den Transport von Kleintieren</i>	<i>37</i>
D 8	Grundsätzliches	40
E	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN DÜRFEN TIERE TRANSPORTIERT WERDEN?	41

E 1	Die Transportfähigkeit.	41
E 2	Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt am Versandort	43
F	WIE VIELE TIERE DÜRFEN VERLADEN WERDEN?	47
F 1	Raumangebot - Besatzdichte - Ladedichtenregelungen.....	47
G	WIE LANGE DÜRFEN TIERE TRANSPORTIERT WERDEN?	49
G 1	Beförderungszeiten langer Transport – Tränke- und Futterintervalle	49
H	WIE SIND DIE TIERE WÄHREND DES TRANSPORTES ZU VERSORGEN?.....	52
H 1	Versorgung mit Wasser und Futter, Ruhepausen beim Straßentransport	52
I	WELCHE HYGIENEMAßNAHMEN SIND BEIM TIERTRANSPORT WICHTIG?	55
I 1	Reinigung, Desinfektion und andere tierseuchenrechtliche Mindestanforderungen	55

A Definitionen und Abkürzungen

Transport Kurzstrecke:

Kurzstrecke ist der in wirtschaftlicher Absicht erfolgende Transport von Tieren bis maximal 8 Stunden Dauer, wobei ab 65 km eine betriebsbezogene Zulassung als Transportunternehmer und ein personenbezogener Befähigungsnachweis gem. Art. 17 insbesondere für die Transporte von Hausequiden (Pferde, Esel und deren Kreuzungen), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen und Geflügel vorhanden sein muss **KST**

Transport Langstrecke:

Langstrecke ist die in wirtschaftlicher Absicht erfolgende Beförderung von Tieren über 8 Stunden Dauer. Für Beförderungen über 8 Stunden gerechnet ab der Bewegung des ersten Tieres gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung des Transportmittels, der Planung und Dokumentation des Transportes **LST**

Wirbeltiere

Die Tiertransportverordnung VO(EG) 1/2005 ist grundsätzlich auf alle Wirbeltiere anzuwenden. Jedoch existieren besondere Vorschriften in erster Linie für landwirtschaftliche Nutztiere.

Abkürzungen:

VO (EG) 1/2005	VO
Tiertransportgesetz 2007 (BGBl. I Nr. 74/2007)	TTG
Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, dieses ist gemäß §3 Absatz 3 Ziffer 2 immer dann anwendbar, wenn die VO und das TTG nicht anwendbar sind	TSchG
Tiertransportunternehmer benötigen eine Zulassung für die wirtschaftliche Beförderung lebender Wirbeltiere über 65km bis 8 Std.	TYP I
Tiertransportunternehmer benötigen eine Zulassung für die wirtschaftliche Beförderung lebender HT (s.u.) über 8 Std.	TYP II
Fahrtenbuch, ein Dokument das auf langen Beförderungen von HT mitgeführt werden muss	FB
Hausequiden (Pferde, Esel und deren Kreuzungen), Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine sind die am häufigsten beförderten Nutztiere und werden in der VO meist gemeinsam geregelt.....	HT

Achtung: ausgenommen sind hier - im Gegensatz zum KST - **Geflügel**. Diese sind bei Langstreckenbeförderung von den besonderen Erfordernissen und Möglichkeiten ausgenommen und

werden daher extra behandelt **HG**

Andere Wirbeltierarten als **HT** und **HG**, die häufig in wirtschaftlicher Absicht befördert werden wie z.B. Hunde, Katzen, Reptilien **KT**

Der Viehverkehrsschein ist fester Bestandteil des Kennzeichnungs- und Registrierungssystems „bos“ für Rind- und Kalbfleisch mit dessen Hilfe Angaben über Herkunft, Qualität und Produktionsweise von Rind- und Kalbfleisch gemacht werden können. Er stellt damit auch ein Dokument zur Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne der Verordnung EG 178/2002 dar. Bei Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, ist die Verwendung des Viehverkehrsscheines verpflichtend..... **VVS**

Bei der Verbringung von Schweinen und Schafen kann ebenfalls der von der AMA zur Verfügung gestellte VVS oder alternativ ein Begleitdokument, welches elektronisch aus dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem des Bundesministeriums für Gesundheit (VIS) generierbar ist verwendet werden **VIS**

Trade Control and Expert System: Ist das vielsprachige Online Management System für alle Anforderungen des innereuropäischen Handels und der Einfuhr aus Drittstaaten von lebenden Tieren, Samen und Embryonen, Lebens-, Futtermittel und Pflanzen **TRACES**

Definition „registrierte“ Equiden:..... **rE**

Equiden dürfen nach der Richtlinie 90/426/EWG nur mit einem Equidenpass aus dem Bestand verbracht werden. Daher sind alle zu transportierenden Equiden nach der o. g. Richtlinie registriert.

Die Verordnung (EU) 1/2005 versteht aber unter „registrierte“ Equiden nur die Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden, jedoch keine Equiden, die direkt über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht werden (Schlacht Pferde). Ausschlaggebend für die Zuordnung ist also die Zweckbestimmung und nicht die Registrierung nach der Richtlinie 90/426/EWG. Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Pferdetransporte, sofern sie in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Nur bei einzelnen, ausdrücklich benannten Vorschriften gelten Ausnahmen für „registrierte“ Equiden. Diese sind vor allem:

- Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 (kein Fahrtenbuch bei langen Beförderungen),
- Artikel 6 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 2 (kein Navigationssystem bei langen Beförderungen)
- Anhang I Kapitel I Nr. 7 (Transport hochträchtiger oder neugeborener Tiere unter bestimmten Bedingungen möglich)
- Anhang I Kapitel V Nr. 1.1 (keine Vorgaben zu Beförderungs- und Ruhezeiten, Zeitabstände für das Füttern und Tränken)
- Anhang I Kapitel VI Nr. 1.9. (Verbot für lange Beförderungen von Equiden unter 4 Monaten gilt - zumindest für zugerittene Pferde - nicht)

B Wer darf Tiere auf Langstreckentransporten betreuen?

B 1 Personen mit ausreichender Sachkunde dürfen bestimmte Nutztierarten transportieren - Zusatzausbildung mit Personenzertifikat.

Bedeutung

In der EU-Verordnung gibt es nur eine Art von Befähigungsnachweis. Es wurde kein Unterschied hinsichtlich Langstreckentransporte und Kurzstreckentransporte getroffen. Da in Österreich der Großteil der Betreuer auf Transporten bis zu 8 Stunden unterwegs ist, wurde die Ausbildung geteilt. Dies erspart der Mehrheit der Betreuer die umfangreichen Bestimmungen für Langstreckentransporte zu lernen. Als Ausgleich dafür gibt es ein Zusatzzertifikat für Betreuer auf der Langstrecke.

Rechtsnormen

TT-AusbVO §3

Zusätzlich zu den Anforderungen für Kurzstreckentransporte ist für Fahrer und Betreuer von Langstreckenfahrzeugen beim Transport von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen oder Hausschweinen ein Nachweis über den positiven Abschluss eines Lehrganges gemäß §3 TT-AusbVO mittels Personenzertifikat nachzuweisen. Die Kurse werden meist von den Wirtschaftskammern abgehalten.

Erfüllt wenn

1. bei Transporteuren von **HT** und **HG**, wenn ein Befähigungsnachweis sowohl für Fahrer als auch allfällige Betreuer vorhanden ist und mitgeführt wird
2. Nachweis über Zusatzausbildung mit Personenzertifikat (bei österreichischen Fahrern und Betreuern), das **alle 5 Jahre** verlängert werden muss. Näheres unter: http://zertifizierung.wifi.at/zertifizierungwifiat/Zertifizierungen/Produktion%20Dienstleistung/Tiertransportfahrerinnen%20-%20Tiertransportbetreuerinnen/Zertifizierung_Tiertransportfahrerinnen_Tiertransport

B 2 Sachkunde für andere als landwirtschaftlich genutzte Haustiere

Bedeutung

In der **VO** wird festgehalten, dass nur Personen, mit Tieren umgehen dürfen, die in angemessener Weise dafür geschult oder qualifiziert sind. Da es für andere als landwirtschaftlich genutzte Haustiere keinen amtlichen Befähigungsnachweis gibt, kann es insbesondere im Ausland bei Kontrollen schwer werden, seine sachliche Befähigung nachzuweisen.

Erfüllt wenn

Bei der Beantragung von **Typ2** Transportunternehmergenehmigungen nachgewiesen werden

kann, dass ausreichend geschultes Personal vorhanden ist.

Empfehlung

Es wird empfohlen, verschiedene Angebote zu nutzen, um Dokumente zu erlangen, aus denen hervorgeht, dass man befähigt ist mit den zu transportierenden Tieren umzugehen. Alternativ kann eine amtstierärztliche Bestätigung beantragt werden.

C Welche Dokumente werden für lange Tiertransporte benötigt?

C 1 Zulassungsnachweis als Tiertransportunternehmer.

Bedeutung

Tiertransportunternehmer können durch den Besitz eines Zulassungsdokumentes gegenüber der Behörde und den Kontrollorganen ihre Berechtigung, Tiere zu transportieren, nachweisen. Dies schafft vor allem bei Auslandsfahrten Rechtssicherheit, da die VO in jedem Mitgliedsstaat direkte Gültigkeit besitzt.

Rechtsnormen

VO	Art. 5 (1); Art. 6 (1) und (7); Art. 11; Art. 12; Art. 13; Art. 14 (1) a i); Art. 21 (1) a i.V.m. Anh. III Kap. I od. II
TTG	§ 11. (1) und (3)

Erläuterung

Zulassung als Tiertransportunternehmer für Beförderungen über 8 Stunden Transportdauer („Typ II“)

Ansuchen um Zulassung:

Der Antragsteller muss der Behörde nachweisen, dass er

- in Österreich ansässig ist oder der österreichische Vertreter für einen Antragsteller aus einem Drittland ist.
- nicht innerhalb der letzten drei Jahre ernsthaft gegen gemeinschaftliches und/oder einzelstaatliches Tierschutzrecht verstoßen hat
- über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügt, um Tiertransporte durchzuführen.

Der Transportunternehmer legt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vor:

- Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer
- Meldezettel oder Gewerbeschein
- gültige Zulassungsnachweise für diejenigen Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen
- Einzelheiten zu den Verfahren, nach denen Transportunternehmer die Bewegung ihrer Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen. (Dabei hat dieser Nachweis beim Transport von HT mit Ausnahme von rE bei sämtlichen Transportmitteln durch das Navigationssystem zu erfolgen)
- Einzelheiten zu den Verfahren mit denen ständig Kontakt mit den eingesetzten Fahren gehalten werden kann (z.B. Mobiltelefon)
- Notfallpläne

Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller zusätzliche Nachweise und Dokumente verlangen (z.B. Strafregisterauszug).

Auch Transporteure, die gem. § 18. TTG 2007 innerösterreichisch Tiere über 8 Stunden zu befördern beabsichtigen, bedürfen einer Zulassung als Tiertransportunternehmer für Beförderungen über 8 Stunden Transportdauer („Typ II“). Für innerösterreichische Beförderungen bis zu 10 Stunden benötigen die Straßentransportmittel keine Zulassung. Diese nationale Ausnahme gilt allerdings nur beim Transport von Zucht- und Nutztieren, nicht jedoch bei Schlachttieren.

Die Bezirksverwaltungsbehörde erteilt die „Zulassung Typ II“ befristet auf maximal 5 Jahre.

Verlängerung

Der Transportunternehmer muss frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung der Bezirksverwaltungsbehörde das Weiterbestehen der Zulassungsvoraussetzungen melden und erhält eine Zulassung für weitere 5 Jahre.

Die Zulassung als Tiertransportunternehmer muss während des Transportes von Tieren in Form von zumindest einer **Kopie** mitgeführt und auf Verlangen Kontrollorganen vorgewiesen werden. Zulassungen werden von der zuständigen Behörde so erfasst, dass diese insbesondere bei Verstößen in der Lage ist, die betreffenden Transportunternehmer schnell zu identifizieren. Zulassungen sowie deren Verlängerung od. Entzug sind vom Landeshauptmann dem Bundesminister für Gesundheit zu melden, und auf einer frei zugänglichen Webseite zu veröffentlichen. In Österreich wird dafür die Funktionalität von TRACES genutzt (<https://webgate.ec.europa.eu/sanco/traces/security/askLogin.do>) Transportunternehmer sind auch ohne TRACES-Zugang (ohne Passwort) einsehbar – einfach auf: „Suche nach Organisationen“ klicken.

Erfüllt wenn

die für das Tiertransportunternehmen zuständige Person, die Tiere in wirtschaftlicher Absicht im Besitz einer – gültigen -Tiertransportunternehmerzulassung „Typ II“ ist und die betreffende erforderliche Tiertransportunternehmerzulassung - wenn auch nur als **Kopie** – mitgeführt wird.

Empfehlung

Da es im Ausland oftmals bereits Probleme mit der Anerkennung von einfachen Kopien gegeben hat, wird empfohlen, eine amtlich beglaubigte Kopie oder das Original der Zulassung mitzuführen

C 2 Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel.

Bedeutung

Gerade bei langen Transporten sind die Fahrzeuge und deren vorschriftsmäßige Ausstattung zentrale Faktoren für das Wohlbefinden der Tiere am Transport. Daher sind die Vorschriften sehr detailliert in der Verordnung dargelegt. Durch den am Transport mitgeführten Zulassungsnachweis für das Straßentransportmittel kann der Transporteur auch im Ausland bei Kontrollen und bei der Abfertigung durch den dortigen Amtstierarzt einfach nachweisen, dass die Fahrzeuge geeignet sind, um damit Tiere zu transportieren.

Die Gestaltung des Umfelds beim Transport trägt wesentlich zur Reduktion des Transportstresses der Tiere bei. Dies dient natürlich dem Schutz der Tiere, sorgt aber auch bei Schlachttieren dafür, dass die Fleischqualität durch den Transport nicht beeinträchtigt wird und damit für mehr Ertrag.

Rechtsnormen

- VO** Art. 6 Abs.-9; Art. 18 in Verbindung mit Anhang I Kapitel II und Kapitel VI; Anhang III Kap. IV
TTG § 11. (2) ; § 19, § 15. (1)

Erläuterung

Die **VO** und das **TTG 2007** sehen besondere Anforderungen an Straßentransportmittel für den Transport von **HT** in Abhängigkeit von der Transportdauer vor.

Für den Langstreckentransport sind nur Fahrzeuge heranzuziehen, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zugelassen sind und seit der Zulassung nicht mehr wesentlich verändert wurden.

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel aus, die für **lange Beförderungen** eingesetzt werden. Für rein nationale Transporte bis zu 10 Stunden benötigen die Straßentransportmittel nach dem **TTG** keine Zulassung.

Straßentransportmittel für lange Beförderungen von anderen Tieren als **HT** benötigen eine Zulassung und müssen die allgemeinen Bestimmungen des Anh. I Kap. II der VO erfüllen. Ob Straßentransportmittel für lange Beförderungen von Geflügel, Fischen und anderen (als **HT**) in Behältern transportierten Tieren eine Zulassung benötigen, wenn die Käfige nicht Bestandteil des Fahrzeuges sind, geht aus der **VO** nicht genau hervor, *es wird daher empfohlen, insbesondere mit Hinblick auf Rechtssicherheit bei Kontrollen in anderen Mitgliedsländern auch für solche Fahrzeuge eine Zulassung zu beantragen.*

Transportmittel müssen gemäß Artikel 18 Abs. 3 in einer elektronischen Datenbank so registriert werden zugänglich für zuständige Behörden aller Mitgliedstaaten. Österreich verwendet dazu TRACES, wofür allerdings ein TRACES – Zugang erforderlich ist

Die Zulassung ist laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 jeweils **auf 5 Jahre zu befristen**. Im Folgenden werden nur Straßentransportmittel behandelt.

Nur Transportmittel in denen Tiere befördert werden, müssen zugelassen werden (bei einem Sattelzug nur der Auflieger, nicht die Zugmaschine). LKW und LKW-Anhänger benötigen einen

separaten Zulassungsnachweis; die technischen Anlagen für die Erfassung der Temperaturen und die Registrierung der Öffnung der Ladeklappen, müssen mit den Zugfahrzeugen des Unternehmers, in denen sich die jeweilige „on-board-unit“ (OBU) im Sinne einer "Black-Box" befindet (für die Erfassung und Übertragung der Daten), kompatibel sein. Gegebenenfalls sind Anhänger und Auflieger nur für den Betrieb mit bestimmten Zugfahrzeugen zuzulassen.

Tiere dürfen auf Höhe oder zwischen den Fahrzeugachsen nur transportiert werden, wenn sie durch entsprechende Abdichtungen vor schädlichen Einflüssen wie Abgase, Spritzwasser oder Aerosole geschützt sind. Gleichzeitig sind die technischen Voraussetzungen für eine den oberen Etagen des Fahrzeugs vergleichbare Beleuchtung sowie für die Frischluftversorgung nach den Anforderungen der Verordnung bzw. der Vollzugshinweise einzuhalten.

Jede Ladeetage muss auch bei geöffneter Ladeklappe oder -rampe oder bei durchgehenden seitlichen Türen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Herausfallen der Tiere sicher verhindern.

Der Antragsteller muss schriftlich bestätigen, dass keine Zulassung bei einer anderen Behörde beantragt oder von einer anderen Behörde erteilt wurde. Der Zulassungsnachweis ist nach dem Muster des Anhangs 3 Kapitel IV VO auszustellen und mit einer **einmaligen Nummer** zu versehen. Als einmalige Nummer ist die KFZ-Zulassungsnummer zu verwenden. *Um spätere Änderungen am Fahrzeug feststellen zu können, empfiehlt es sich bei der Zulassung ein **Abnahmeprotokoll** anzufertigen, in dem ggf. auch mit Fotos der Zustand des Fahrzeugs dokumentiert wird.*

Bei der Zulassung sind die **Anforderungen von Anhang I Kapitel II und VI** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde zu legen.

Erläuterungen und Empfehlungen für die zulassende Behörde finden sich in **LST Kap. D**

C 3 Das Fahrtenbuch

Bedeutung

Ein in den erforderlichen Punkten vollständig ausgefülltes Fahrtenbuch dient dem Nachweis der Plausibilität des Transportgeschehens. Es spiegelt die durch den Organisator aufgewendete Sorgfalt wider, erleichtert und beschleunigt Kontrollen auch in anderen Mitgliedsstaaten und gibt der Behörde die Möglichkeit durch das Rückmeldesystem zu überprüfen, ob der von ihr abgefertigte Transport tierschutzgerecht durchgeführt wurde.

Rechtsnormen

VO Art. 5(4); 8, 14, 21, Anh. II (Anl. Abschn. 1 bis Abschn. 5)

Erläuterung

Zusätzlich zu den Anforderungen gem. Art. 4 der **VO** muss bei langen Transporten von **HT** (ausgenommen **rE**) ein Fahrtenbuch vorliegen.

Das Fahrtenbuch:

- Abschnitt 1: Planung
- Abschnitt 2: Versandort
- Abschnitt 3: Bestimmungsort
- Abschnitt 4: Erklärung Transportunternehmer
- Abschnitt 5: Meldung von Unregelmäßigkeiten

Die Seiten sind zusammenzuheften, jede Seite ist so abzustempeln und zu unterzeichnen, dass im Nachhinein keine Seiten ausgetauscht werden können.

Der Organisator/Tiertransportunternehmer

- teilt jedem Fahrtenbuch eine individuelle (fortlaufende) Kennnummer zu
- sendet 2 Werktage vor Versand eine Kopie von Abschnitt 1 an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
- befolgt Änderungen der Behörde in der Planung
- lässt abstempeln
- trägt dafür Sorge, dass das **FB** den Transport begleitet.

Das Fahrtenbuch muss mit ausgefülltem und unterzeichneten **1. Abschnitt (= Planung)** spätestens 2 Werktage vor Versand der Behörde des Versandortes zur Durchführung der Prüfung auf Plausibilität der Angaben, der Transportfähigkeit und allfälliger tierseuchenrechtlicher Untersuchungen der Tiere vorgelegt werden. Tierhalter am Versandort können gegebenenfalls auch den 1. Abschnitt der veterinärrechtlichen Zeugnisse für den IGH gemäß VO 599/2004 (**TRACES**) anlegen

Der Organisator ist verpflichtet, die gesamte Planung in allen Punkten des **FBs** sorgfältig durchzuführen. Im Zuge einer ordentlichen Planung müssen auch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die geplante Route sollte unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von maximal 75 km/h für die Gesamtstrecke (80 km/h auf Autobahnen, 60km/h auf anderen Straßen) innerhalb der jeweils höchst zulässigen Beförderungsdauer bewältigbar erscheinen. Hier wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zeitangaben in **TRACES** nicht realitätsnah sind, und vom abfertigenden Amtstierarzt unbedingt anhand eines Routenplaners korrigiert werden müssen.
- *vor Beginn des Transports sollen schriftliche **Absprachen mit der betreffenden Kontrollstelle** (= Aufenthaltsort = staging point), vorliegen, damit gewährleistet ist, dass*
 - *die Kontrollstelle ausreichend Platz für Entladung und Freilauf der Tiere hat,*
 - *die Tiere an der Kontrollstelle erwartet werden*
 - *Personal an der Kontrollstelle vorhanden ist*
 - *Futter, Wasser und Einstreu für die Tiere während des Aufenthalts vorhanden sind.*
- der Organisator muss dafür sorgen, dass die für den Transport erforderlichen Unterlagen den geltenden Vorschriften in den durchquerten Ländern entsprechen
- der Transport von Tieren in Länder außerhalb der EU muss unter Einhaltung derselben Vorschriften erfolgen, die für Transporte innerhalb der EU gelten
- unbedingt sind Bestimmungen von Drittländern zu berücksichtigen, damit es am Transport zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt.

Die Tierhalter am Versandort und der Amtstierarzt füllen den **Abschnitt 2** aus.

Der Transportunternehmer (Fahrer/Betreuer) füllt **Abschnitt 4** aus, wenn das Transportende innergemeinschaftlich liegt, und unterzeichnet ihn.

Die Tierhalter am Bestimmungsort (sofern der Bestimmungsort in der Gemeinschaft liegt) füllen den **Abschnitt 3** aus und unterzeichnen und informieren in **Abschnitt 5** über Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Der Tierhalter am Bestimmungsort bewahrt das Fahrtenbuch **3 Jahre** auf (außer Abschnitt 4).

Bei Drittland-Ausfuhr: Der Transportunternehmer übergibt das Fahrtenbuch an den **amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle**. *Es empfiehlt sich, für etwaige Kontrollen im Drittland eine Kopie des Fahrtenbuches mitzuführen.*

Urteil in der Rechtssache C-424/13 Zuchtvieh-Export GmbH/Stadt Kempten:

Schon bei der Planung des Transportes muss sichergestellt sein, dass die **VO** auch außerhalb der EU-Grenzen eingehalten wird. Besonderes Augenmerk ist hier auf allfällig erforderliche Entladungen nach den vorgeschriebenen Transportintervallen zu richten. Auch wenn es außerhalb der EU-keine zugelassene Kontrollstellen gibt, so sind die Tiere trotzdem für zumindest 24 Stunden zu entladen und entsprechend zu versorgen. **Dokumentation!**

Der Transportunternehmer bewahrt eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs und den Kontrollbogen/Ausdruck nach Verordnung (EG) Nr. 3821/85 (Tachograph / Tachoscheibe) auf und sendet eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes zurück (dto. an die zulassende Behörde, zusätzlich noch den Kontrollbogen).

Erfüllt wenn

Die Angaben der Planung sind von der zuständigen Behörde auf ihre Plausibilität zu prüfen und

als wirklichkeitsnah anzusehen, wenn

- der geplante Transportvorgang den Gesamttransport auch inklusive allfälliger Wechsel der Transportmittel vom Versand- bis zum Bestimmungsort lückenlos beschreibt,
- die Transportphasen so geplant sind, dass die Ruhepausen voraussichtlich zeitgerecht begonnen werden können,
- bei Transporten in Drittländer die Außengrenzen der Europäischen Union voraussichtlich während der Dienstzeiten der zuständigen amtlichen Tierärzte erreicht werden,
- die für die Entladung vorgesehenen Kontrollstellen (früher: Aufenthaltsorte, nachzuschlagen unter: https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_list_of_approved_control_posts.pdf) über eine Zulassung gem. VO (EG) 1255/97 für die betreffende Tierart verfügen und sich nicht weit abseits der gewählten Route befinden,
- bei Drittlandexporten die Plausibilität für außerhalb der EU gelegene Entladeorte sowohl von der Fahrtdauer als auch der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Bestätigung des Besitzers von Ställen) gegeben ist
- bei gem. Anh. I, Kap. V, 1.7.b der VO eventuell erforderlichen 12-stündigen Abladungen in Hafennähe von in Straßenverkehrsmitteln auf Ro-Ro-Schiffen transportierten Tieren die Möglichkeit dieser Ruhepause nach Abladung plausibel gemacht wird
- bei laktierenden Tieren, die nicht in Begleitung ihrer Nachkommen sind, muss die Möglichkeit nachgewiesen werden, dass sie in Abständen von maximal 12 Stunden abgeladen und gemolken werden können, und
- wenn beim Transport von **HT**, ausgenommen **rE** ein in den Abschnitten 1, 2 und gegebenenfalls 4 ausgefülltes Fahrtenbuch mitgeführt wird. Das Fahrtenbuch ist seitens des Transportunternehmers der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

C 4 Gesundheitsbescheinigung beim LST im IGH

Bedeutung

Seit dem Wegfall der Grenzkontrollen ist das Prinzip der Regionalität an Stelle der Grenzkontrollen getreten. Im IGH ist die regionale, also örtlich zuständige, amtliche Bestätigung der Seuchenfreiheit der Region oder die Untersuchung der in andere Staaten zu verbringenden Tiere und die vereinheitlichte Meldung über ein Computersystem –TRACES - an den zuständigen Amtstierarzt des Bestimmungsortes einerseits Erfordernis für das Verbringen von Tieren, andererseits dient sie aber auch der Aufrechterhaltung des hohen Gesundheitsniveaus österreichischer Tiere. Nicht zuletzt ist eine korrekte Vorgehensweise im IGH notwendig für die Anerkennung der Seuchenfreiheit durch die EU.

Rechtsnormen

Gesundheitsbescheinigungen sind für die jeweilige Tierart durch den Amtstierarzt auszustellen (TRACES-Meldungen), **Anmeldefristen einhalten** siehe **LST Kap. C 3!**

Hier sei auf die vom Gesundheitsministerium erlassene Binnenmarktverordnung (BVO) BGBl.II Nr. 473/2008 mit Ihren Anlagen verwiesen.

Auf der Homepage des Gesundheitsministeriums sind die aktuellen Anforderungen aufgeführt. Eine genaue Aufstellung würde hier den Rahmen sprengen und mit der Zeit trotzdem unaktuell werden.

Erläuterung

Beim Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit allen Tieren sowie bei der Ausfuhr in Drittstaaten ergibt sich aufgrund verschiedenster europäischer Rechtsgrundlagen die Notwendigkeit der, dem Transport vorangehenden, Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt, wobei neben der Überprüfung der Gesundheit und Transportfähigkeit auch die Konformität mit tierseuchenrechtlichen Erfordernissen geprüft wird.

Zum Zwecke der amtlichen Bestätigung dieser Kriterien hat die Europäische Union ein einheitliches Musterformular für den IGH entwickelt, welches bei Überschreiten der Binnengrenzen mitzuführen ist. Dieses Musterformular trägt in der jeweiligen Landessprache des Versandstaates die Bezeichnung **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**. Es wird nach Untersuchung der Tiere durch den zuständigen amtlichen Tierarzt ausgestellt und mit einer Nummer versehen.

Diese Nummer ist vom Organisator im Feld 5.3. des Abschnittes 1 („Planung“) des Fahrtenbuches der **VO** einzufügen.

Beim Binnengrenzen überschreitenden Verkehr mit **rE** muss der Transport von Equidenpässen und von der IGH-Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, wenn das Tier nicht gehandelt wird. Nur wenn **rE** den Besitzer wechseln, so ist auch eine TRACES-Meldung vonnöten.

Hunde, Katzen bzw. Frettchen – im privaten Reiseverkehr - sind von Heimtierausweisen zu begleiten. Alle Sendungen mit mehr als 5 Tieren, die wirtschaftlicher Art sind, auch Transporte durch Tierschutzorganisationen die Tiere nach Österreich bringen, sind ebenfalls TRACES-pflichtig. Ausnahmen zur Zahl 5 gibt es nur für Transporte zu Turnieren oder zu Trainingszwecken für Schlittenhunde oder andere Sportzwecke.

Sie dürfen nur im IGH transportiert werden,

- wenn sie über 12 Wochen alt sind und gültig gegen Tollwut geimpft sind oder
- wenn sie unter 12 Wochen alt sind und
 - entweder mit ihrer Mutter transportiert werden,
 - oder sofern Sie älter als 8 Wochen sind, von einer gültigen amtlichen Gesundheitsbescheinigung aus der überdies hervorgeht, dass sie den Transport voraussichtlich gut überstehen werden und einer Bestätigung, die vorangegangene Wildtierkontakte ausschließt.

Auf die grundsätzlichen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über Formalitäten für die Reise mit Heimtieren zwischen EU-Ländern und Anhang E der RL 92/65/EWG i.d.l.g.F. wird hingewiesen.

Empfehlung

Es wird empfohlen, den Amtstierarzt von der geplanten Verbringung so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser ausreichend Zeit für die Planung der erforderlichen Untersuchung der Tiere vor der Verladung hat. Unter Umständen können auch Blutuntersuchungen nötig werden.

C 5 Kontrollbuch für den IGH mit Rindern und Schweinen

Erläuterung

Zu Reinigung und Desinfektion siehe **KST** Kap. E 3.

Zur Erinnerung sei hier nur erwähnt, dass beim IGH mit **Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen** ein **Kontrollbuch** gem. RL 64/432/EWG Artikel 12 zu führen ist, in dem jedenfalls folgende Angaben festzuhalten sind:

- Datum, Ort und Uhrzeit der Reinigung und Desinfektion sowie verwendetes Desinfektionsmittel.
- Orte, Daten und Uhrzeiten der Übernahme sowie Name bzw. Firmenname und Anschrift des Betriebs oder der Sammelstelle, in denen die Tiere übernommen werden;
- Orte, Daten und Uhrzeiten der Lieferung sowie Name bzw. Firmenname und Anschrift des (der) Empfänger(s);
- Art und Zahl der beförderten Tiere;
- Angaben der Begleitdokumente, einschließlich der laufenden Nummer;
- voraussichtliche Dauer jeder Beförderung.

Die Aufzeichnungen sind im Transportfahrzeug oder Behältnis mitzuführen und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

C 6 Notfälle – Notfallpläne

Bedeutung

Unfälle und plötzlich eintretende für Tiere schädliche Ereignisse stellen ein nicht kalkulierbares Risiko für jedes Transportgeschehen dar. Umso wichtiger ist es, realisierbare Notfallpläne parat zu haben und damit zu wissen, wie im Katastrophenfall vorzugehen ist, speziell aber wie unrettbare Tiere vor Ort tierschutzgerecht zu betäuben und zu töten oder notzuschlachten sind. Siehe auch **KST** Kap. **G**

Wir können den Ernstfall nicht verhindern, aber wir können dafür gerüstet sein!

Rechtsnormen

VO Art. 11 (1) b) iv.) Anh. I Kapitel I 4.

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes BGBl. Teil I 47/2013

VO (EG) Nr. 1099/2009 ist direkt wirksames Recht und hat daher auch beim Transport Gültigkeit. Für Notschlachtungen und Nottötungen ist jedoch kein Befähigungsnachweis zur Schlachtung erforderlich. Es reicht die Erfahrung bei der Schlachtung (wie sie beispielsweise Landwirte besitzen).

Erläuterung

Die **VO** sieht für Langstreckentransporte das Bereithalten von Notfallplänen für unvorhersehbare Ereignisse vor, und, dass ein Tierarzt beigezogen wird, wenn sich Tiere am Transport verletzen. Diese Tiere müssen erforderlichenfalls behandelt, notgetötet oder notgeschlachtet werden.

Die **TSch-SchlachtVO** beschreibt die Vorgänge und Möglichkeiten der Betäubung und nachfolgenden Schlachtung durch Blutentzug sowie die Möglichkeiten und Verfahren tierschutzgerechten Tötens.

Notfallpläne sollen bei bedeutenden Unregelmäßigkeiten beim Transport angewendet werden, welche durch die obligatorische Planung von Tiertransporten gemäß Artikel 5 nicht berücksichtigt sind und Auswirkungen auf das Wohlbefinden der transportierten Tiere haben. Notfallpläne dienen somit der Vorsorge in Ausnahmesituationen und beinhalten Verhaltensregeln / Arbeitsanweisungen über die anzuwendenden Maßnahmen in einer bestimmten Situation.

Der Notfallplan ist ein Zulassungserfordernis für Transportunternehmer auf der Langstrecke.

Diesem Antrag auf Zulassung ist neben gültigen Befähigungsnachweisen für Fahrer und Betreuer sowie Zulassungsnachweisen für die Langstreckenfahrzeuge eine Aufstellung vorzulegen, welches Angaben darüber enthält,

- wie ein ständiger Kontakt zwischen TT-Unternehmer und Fahrern gewährleistet wird
- wie die Behörden (Polizei / Veterinäre) kontaktiert werden können

- wie örtliche Pannendienste kontaktiert werden können
- wo Tiere notfalls abgeladen werden können
- wer den Transport übernehmen könnte
- welche Hilfsmittel zur Behebung von Mängeln mitgeführt werden / vorgesehen sind.

Notfallpläne wenden sich an Transportunternehmer, Fahrer und Betreuer. Sie sollen dafür sorgen, dass in dringenden Fällen (Transportverzögerungen, Unfälle usw.) durch kompetentes Vorgehen das Leiden der Tiere verhütet oder auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die folgenden Punkte dienen als Anregung für die Erstellung eines Notfallplanes. Die zuständige Behörde sollte bei der Zulassung von Transportunternehmern fordern, dass die Notfallpläne entsprechende Vorgehensweisen beinhalten.

C 6.1 Unregelmäßigkeiten bei den transportierten Tieren

Abgesehen von dringlichen Sofortmaßnahmen ist grundsätzlich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

A Feststellung bei den Tieren

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
erkrankte Tiere	z. B. Herz- / Kreislaufstörung	Absonderung von den anderen Tieren; Lüftung überprüfen
verletzte Tiere	z. B. Einklemmen von Gliedmaßen	Abhilfe und Absonderung von anderen Tieren
verletzte Tiere	z. B. Hornbruch	Unterbinden der Blutung; Absonderung von anderen Tieren, wenn nötig Tierarzt holen
schwer verletzte Tiere	z. B. Bruch einer Gliedmaße,	Untersuchung und Behandlung durch einen Tierarzt; erforderlichenfalls Notschlachtung oder Nottötung

Generell gelten bei schwer erkrankten oder schwer verletzten Tieren folgende Maßnahmen:

- Absonderung von den anderen Tieren
- Erste Hilfe
- Untersuchung und Behandlung durch einen Tierarzt;
- erforderlichenfalls Notschlachtung oder Nottötung und Verständigung des Amtstierarztes. Bei Notschlachtungen vor Ort sei auf die notwendige Lebendbeschau durch einen Tierarzt verwiesen, da das Fleisch sonst für den Verzehr untauglich ist.

Falls dies am Ort nicht möglich ist, Anfahren eines Ruheortes, einer Sammelstelle oder eines Schlachthofs (Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften). In jedem Fall einer Nottötung oder Notschlachtung ist die zuständige Behörde (Amtstierarzt) zu informieren vor allem in Hinblick auf die tierseuchengerechte Entsorgung der Kadaver.

B Feststellung von niedergestürzten Tieren

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Ständig liegendes Tier	Niederstürzen infolge von Schwäche oder abrupten Kfz-Bewegungen	Maßvolle Versuche, das Tier zum Aufstehen zu bewegen (hilft öfter als gedacht!); danach erforderlichenfalls Absonderung von den anderen Tieren

		ren und Erste Hilfe
--	--	---------------------

Falls ein Aufstehen nicht möglich ist, Anfahren eines Ruheortes, einer Sammelstelle, einer Notversorgungsstelle oder eines Schlachthofs (Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften).

Alternativ: Umladefahrzeug anfordern zur gesonderten Fahrt in einen Schlachthof.

C Feststellung von plötzlich verendetem Tier / verendeten Tieren

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Ein oder mehrere verendete Tiere	Überhitzung Sauerstoffmangel Schadgase usw.	Sofortige Suche nach der Ursache: Lüftungsklappen, Abgitterung, krankhafte Veränderungen; Ursache abstellen; Amtstierarzt verständigen + Tierkörper entsorgen

C 6.2 Technischer Ausfall mit tierschutzrelevanter Bedeutung

Bei allen nicht vor Ort behebbaren technisch bedingten Ausfällen mit tierschutzrelevanter Bedeutung muss an die Möglichkeit einer Beendigung (z.B. bei Schlachttieren) innerhalb der zulässigen Fahrtdauer, Unterbrechung der Fahrt und Entladung in einer nahegelegenen Kontrollstelle (oder Notentladestation) oder an Umladung auf ein funktionstüchtiges Fahrzeug gedacht werden.

A Ausfall der Zwangslüftungssysteme

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Zwangslüftung ausgefallen	Elektrik usw.	Defekt beheben; Prüfung, Einhaltung der zulässigen Temperaturwerte bei Bedarf Lüftungsklappen öffnen (in Abhängigkeit von Außentemperatur) Verstärktes Beobachten der Temperaturanzeige Verstärktes Beobachten der Tiere auf Überhitzungserscheinungen
Überschreitung der tolerierbaren Temperaturmaxima		Einleitung von Maßnahmen zur Kühlung (z.B. Wasserdusche) Aufstallung
Unterschreitung der tolerierbaren Temperaturmaxima		Schließen von Belüftungsschlitzen

B Ausfall der Tränkesysteme

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Tränkesystem ausgefallen	Elektrik; Eingefroren	Technischen Defekt beheben; Falls dies nicht möglich, obligatorisch Anfahren eines Ru-

		heorts nach 8 Stunden Fahrt ; Umladung, Beenden des Transports
--	--	---

C Defekter Boden, defekte Bordwand oder defekte Verladeeinrichtung

Feststellung

Boden kann nicht bewegt werden

Maßnahmen

Keine Versuche, den Boden zu bewegen
Technischen Defekt beheben lassen;
Bei Reparatur Vorrang vor anderen Fahrzeugen
Falls Weiterfahrt nicht möglich, Ersatzfahrzeug anfordern und umladen

D Technischer Ausfall, Panne mit Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr

(Fahrzeug darf oder kann nicht weiter fahren)

Maßnahmen:

Ersatzfahrzeug anfordern und umladen

C 6.3 Fahrerausfall während der Fahrt (z.B. durch plötzliche Erkrankung)

Maßnahmen:

Ersatzfahrer anfordern, Liste mit Kontakten sollte vorhanden sein.

C 6.4 Unvorhergesehene widrige Straßen- bzw. Verkehrsverhältnisse

- winterbedingte Störung
- Straßensperrung
- Stau

Maßnahmen:

Zum Wohl der Tiere stehen bleiben bis sich die Straßenverhältnisse geklärt haben; Informationen des Verkehrsfunks beachten und Staus vermeiden; ggf. Notversorgung der Tiere einleiten

C 6.5 Unfälle

Maßnahmen:

Der Notfallplan sieht für Unfälle besondere Maßnahmen vor:

- Sicherung der Unfallstelle und Sicherung freilaufender Tiere
- Bergung der Tiere aus dem Unfallfahrzeug
- Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser
- Unterbringung an geeigneten Stellen
- Tierärztliche Versorgung
- erforderlichenfalls Behandlung oder Nottötung der Tiere

C 6.6 Zurückweisung des Transports am Bestimmungsort durch den Empfänger oder durch die Behörde/ Keine sofortige Ablademöglichkeit

Maßnahmen:

In Absprache mit Transportunternehmer Ersatzunterkunft suchen

C 6.7 Grundsätzliche Empfehlungen zu Notfallplänen

Notfallpläne sollten dem Umfang der Tiertransportaufträge angemessen sein und insbesondere den Anforderungen bei langer Beförderung von und nach Drittländern genügen.

Betreffend die obig angeführten einzelnen Punkte wird empfohlen, folgendes zu beachten:

- *Kontakt zwischen TT-Unternehmer und Fahrern*
- *Mitführen von Handylisten, Festnetznummern, GPS, WLAN Internet Adressen*
- *Kontakte zu den Behörden (Polizei / Veterinäre) der Transitstaaten (internationale Notrufnummer)*
- *Mitführen von Name und Ansprechperson der örtlich zuständigen Behörde*
- *Mitführen von Notrufnummern maßgeblicher Veterinärbehörden, Grenzkontrollstellen und von praktischen Tierärzten entlang der Route*
- *Kontakte zu örtlichen Auto-Pannenhilfen*
- *Mitführen von Namen, Adressen und Telefonnummern von Werkstätten und Technischen Hilfsdiensten entlang der Route*
- *Möglichkeiten einer Notabladung nur nach vorheriger Absprache mit dem Amtstierarzt - in Österreich existieren **Notversorgungsstellen**. Da sich die Listen mit den Notversorgungsstellen häufig ändern, macht es keinen Sinn, im Handbuch eine Auflistung zu veröffentlichen. Die aktuelle Liste und die gesetzlich geforderten Notfallpläne liegen in den zuständigen Bundesländern auf und können über die Amtstierärzte angefordert werden.*
- *Mitführen von Namen, Adressen und Telefonnummern von Kontrollstellen (= Aufenthaltsorten = staging points), Sammelstellen, sonstigen Versorgungsstationen, Viehhändlern und Schlachthöfen entlang der Route*
- *Möglichkeiten eines Ersatztransportes*
- *Mitführen von Namen, Adressen und Telefonnummern von anderen Transportunternehmern, die Unterstützung leisten und nach Bedarf den Transport sowohl hinsichtlich Ausrüstung als auch Personal übernehmen und durchführen können entlang der Route*

- *Hilfsmittel zur Behebung von Mängeln*

Es soll die Mitnahme folgender Ausstattungen erwogen werden: Ersatz-Handy, Batterien, Ladegeräte, Ersatzsicherungen, Reparatur-Sets, Ersatztränkewannen, Tränkekübel, Futtertröge, Futtevvorrat, Elektrolyte, Seile, Führstricke, Halfter, Handscheinwerfer, Taschenlampen, Schlachtschussapparat, Schlachtmesser

Es sollen im Vorfeld eines jeden Transportvorganges Überlegungen getätigt werden, welches Vorgehen bei einem Unfall gewählt werden muss, sei es

- *ein technischer Defekt am Fahrzeug (Panne)*
- *ein technischer Defekt an den Fahrzeugeinrichtungen wie beispielsweise an Belüftung, Trenngitter, Verladeeinrichtungen, Wasserversorgung*

- *Tod oder Verletzung oder Festliegen von Tieren*
- *Maßnahmen vor Ort, Weiterfahrt, Rücktransport*
- *Stau / schlechte Witterungsverhältnisse(Alternativrouten)*

Ein Vorgehen im Sinne eines Notfallplanes beinhaltet auch folgende schadensvorbeugende Maßnahmen:

- *die Tiere müssen vor Antritt jeder Pause kontrolliert werden*
- *Es sollte bei Abweichungen von der Norm (Unfall, Panne, Verletzungen, ...) so schnell wie möglich gehandelt werden, ungeachtet der Ursache für die Abweichung.*
- *Es wird empfohlen, die Sachkunde zum Nottöten und Notschlachten zu erwerben*

D Zulassung von Straßentransportmittel – Empfehlungen für die zuständige Behörde

Bedeutung

Die Zulassung obliegt zweifellos ausschließlich der zuständigen Behörde. Die Rechtsvorschriften sind jedoch einerseits recht komplex gehalten, andererseits aber auch nicht eindeutig und teilweise mangelhaft. Da eine Zulassung von Transportmittel für den Langstreckentransport weitreichende Folgen für die transportierten Tiere hat, erscheint es angebracht einige Punkte näher zu erläutern. Die Ausführungen besitzen in jedem Fall nur Empfehlungscharakter. Siehe auch **LST Kap. C2**

D 1 Lüftungseinrichtungen

Lüftungseinrichtungen (Lüftungsöffnungen und Ventilatoren) müssen in jeder Ladeetage so angebracht und variierbar sein, dass bei kalten Temperaturen eine Lüftung ausschließlich in Höhe des Kopfraumes der Tiere gewährleistet wird. Die **Luftförderkapazität** des Lüftungssystems muss unter Betriebsbedingungen im Fahrzeug (z.B. unter Einbezug etwaiger Schutzeinrichtungen vor den Ventilatoren) an jeder mit Tieren besetzten Stelle im Fahrzeug mindestens 60 m³/h/KN, d.h. etwa 600 m³/h/t Nutzlast betragen. Eine Addierung der Kenndaten (Nennleistung laut Typenschild) der einzelnen Lüfter reicht hier nicht aus. Die zuständige Behörde kann dies meist nicht nachmessen, daher sollte diese Mindestnorm vom Fahrzeughersteller oder einem **unabhängigen Sachverständigen** bestätigt werden; das Gutachten ist Teil der Zulassung. Die Einhaltung der von der Verordnung geforderten Temperaturgrenzen von 5 bis 30 °C (+/- 5°C) durch die Ventilationsanlage ist nicht überprüfbar.

Lüftungseinrichtungen dürfen nicht von variabel einstellbaren Hubböden verdeckt werden. Sind die Ventilatoren eingebaut, muss in jeder Verladebucht mindestens ein Ventilator (Einbau quer zur Fahrtrichtung) vorhanden sein. Bei längs zur Fahrtrichtung eingebauten Ventilatoren (an der Frontseite) muss auch in der von der Luftführung der Lüftungsanlage jeweils zuletzt erreichten Ladebucht die Mindestnorm von 60 m³/h/KN sichergestellt sein. Ventilatoren müssen so abgedeckt sein, dass Verletzungen von Tieren ausgeschlossen sind

Die Höhe der Ebenen sollte bei Schafen und Kälbern mindestens 95 cm, bei Ferkeln mindestens 70 cm betragen. Diese Mindesthöhen sollten auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit zu jedem einzelnen Tier gefordert werden, um eine Notfallversorgung sicher zu stellen. Beim einstöckigen Transport von Equiden in Multideckfahrzeugen (nur auf der untersten Ebene) muss über der höchsten Stelle des Widerristes des größten Tieres eine Mindesthöhe von 75 cm eingehalten werden. Dies gilt nicht beim Transport von einzelnen Pferden in PKW-Hängern.

D 2 Temperaturüberwachung

Es müssen geeignete technische Einrichtungen zur Warnung der Fahrer bzw. Betreuer von langen Tiertransporten an Bord der Fahrzeuge vorhanden sein, die das Erreichen der **Temperaturgrenzwerte** von 5 oder 30 ± 5 °C an einer Stelle im Tierbereich des Fahrzeuges optisch im Sichtbereich des Fahrers und akustisch anzeigen. Es sollten mindestens zwei bzw. bei mehrstöckigen Fahrzeugen mindestens drei Temperaturfühler in den Laderäumen der Fahrzeuge an den Punkten, wo mit den höchsten und niedrigsten Temperaturwerten zu rechnen

ist, vorhanden sein, die an eine Speichereinheit und einen Datenschreiber angeschlossen sind.

Bei mehrstöckigen Fahrzeugen sind je ein **Temperaturfühler** im obersten und im untersten Ladedeck jeweils mittig an der Stirnwand des Sattelauflegers bzw. an der Stirnwand des Anhängers jeweils unter dem Zwischenboden oder Fahrzeugdach (auf Kopfraumhöhe der Tiere), bei Transportfahrzeugen für Rinder oder Pferde mindestens jedoch ein Meter über dem Boden der Ladebuchten anzubringen. Ein weiterer Temperaturfühler ist seitlich an der Rückwand des Fahrzeuginnenraums anzubringen. Alle Temperatursensoren sind so zu platzieren, dass eine direkte (z.B. durch Luftstrom) oder indirekte (z. B. durch Wärmetransfer durch Bauteile) Einflussnahme der Außenbedingungen ausgeschlossen ist. *Es dürfte erforderlich sein, dass der Sensor gegenüber seiner Unterlage thermisch isoliert ist.* Die Sensoren dürfen sich nicht im Bereich von Lüftungsöffnungen oder im Luftstrom von Ventilatoren befinden. Bei der Kontrolle ist es sinnvoll, die Funktion der Sensoren durch erwärmen (Fön) oder kühlen (Kältesprays) zu testen und die Ausdrücke zu kontrollieren.

Es wird dringend empfohlen, die Aufzeichnung der Temperaturdaten über **Zeitintervalle** von nicht mehr als 15 Minuten erfolgen zu lassen, wobei jeder Wert den entsprechenden Sensoren zuzuordnen und mit gemeinsamen Zeitangaben versehen sein muss. Andernfalls sind auch nur kurzfristige und/oder nicht tierschutzrelevante Grenzwertüberschreitungen (z. B. durch „Ausreißer“ oder Messfehler) nicht mehr von solchen zu unterscheiden, die knapp zwei Stunden andauern. Weiterhin ist zu empfehlen, dass neben den mindestens zwei Temperatursensoren im Fahrzeuginnern auch ein Außenmessfühler angebracht wird, dessen Messwerte parallel zu denen der anderen Sensoren aufgezeichnet werden. Damit sind vor allem in Verbindung mit dem digitalen Fahrtenschreiber Innenmessungen plausibel nachvollziehbar, wenn das Fahrzeug z. B. im Stau steht.

D 3 Weitere Erfordernisse

Die **Anbringung von Sensoren** für den Öffnungszustand der Ladeklappen oder -rampen hat so zu erfolgen, dass eine manuelle oder sonstige Einflussnahme ausgeschlossen ist. Auch diese Sensoren sind mit der OBU zu verbinden und die Daten mit einer Zeitachse zu versehen.

Jedes Tier muss für die Kontrolle und Versorgung **direkt zugänglich** sein. Hierfür müssen zusätzlich zur Heckklappe seitliche Zugänge zu jeder Ladeebene im vorderen Bereich vorhanden sein, die groß genug sind, um einer Person den Zugang und die Versorgung der Tiere mit Futter und im Notfall mit Wasser zu ermöglichen. Einzelne Läuferschweine, Kälber, Schafe und Ziegen müssen durch diese Öffnung entladen werden können, wenn die Zulassung für den Transport dieser Tierkategorie beantragt wird. Jede Ladeetage muss auch bei geöffneter Ladeklappe oder -rampe oder bei durchgehenden seitlichen Türen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Herausfallen der Tiere sicher verhindern.

Der Boden muss rutschfest sein und so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Harn und Kot auf ein Minimum beschränkt wird. Die **Rutschfestigkeit der Böden** ist nur gewährleistet, wenn bei teilgeriffelten Böden die glatten Flächenbereiche nicht breiter als der Huf oder die Klaue der zu transportierenden Tierart und -Größe sind. Riffelungen müssen den Tieren sowohl in Längs- wie Querrichtung zum Fahrzeug Halt bieten. Raue Gussböden, wie sie in Schlachthöfen üblich sind, sind ebenfalls als rutschfest anzusehen. Die Böden sind auf Verschleiß zu kontrollieren. Abgenutzte Böden sind zu ersetzen. Übliche Blech-Riffelblechböden gelten je nach Nutzung nach ca. 5 Jahren als abgenutzt.

Lichtquellen müssen entweder so eingebaut sein, dass die Tiere, ohne geblendet zu werden, auf allen Ebenen und in allen Buchten inspiziert werden können, oder es müssen passende Lichtquellen (mobile Lampen) mitgeführt werden.

Die **Dächer** der Fahrzeuge müssen außen von heller Farbe und isoliert sein.

Grundsätzlich gilt, dass Tiere nicht mit heißen oder kalten Bauteilen in Berührung kommen dürfen, die zu Überhitzung bzw. Verbrennungen oder Unterkühlungen bzw. Erfrierungen führen können.

D 4 Trenneinrichtungen

Die Verankerungen der Trenneinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Belegdichten leicht zu versetzen sind. Sie müssen dem Druck der jeweiligen Tieranzahl und -gewichte unter Beachtung der zulässigen Belegdichte in der Abteilung standhalten und zur Vermeidung von Verletzungsgefahren so gestaltet sein, dass Tiere keine Körperteile in oder unter die Trenneinrichtungen bringen können.

Bei mehrstöckigen Transportern sieht man immer wieder, dass Trennwände an der Unterseite von verstellbaren Zwischenböden befestigt sind und von oben heruntergeklappt werden. Naturgemäß ist dann der Abstand zwischen dem Boden des Abteils und der Unterkante der Trennwände sehr variabel, zumal diese Trennwände bei zwei- oder drei stöckiger Verladung dieselben sind. Deshalb ist **bei der Zulassung** zu kontrollieren, ob bei zweistöckiger Verladung der Abstand zwischen dem Boden des Abteils und der Unterkante der Trennwände wirklich nicht so groß ist, dass sich zum Liegen gekommene Tiere seitlich einkeilen könnten! Es gibt die Möglichkeit Aufsätze, die man bei zweistöckiger Fahrt an die herunterklappbaren Trennwände befestigen kann, zu verlangen. Zudem müssen Trennwände so hoch sein, dass die zu transportierenden Tiere sie nicht überwinden können, andererseits jedoch ihre Köpfe nicht zwischen Trennwand und Decke verkeilen können.

Insbesondere bei längs belüfteten Fahrzeugen dürfen die Trennungseinrichtungen kein wesentliches Hindernis für die Luftführung innerhalb des Fahrzeugs sein. Bei Fahrzeugen für den langen Transport von Pferden ist für jedes Tier (mit Ausnahme von Fohlen führenden Stuten) ein Einzelstand im Fahrzeug vorzusehen (siehe auch **KST** Kap. **F3.2**).

D 5 Tränkeeinrichtungen

Die Überschrift zu Kap. VI, 2. im Anhang I der VO in der deutschsprachigen Fassung, nämlich „Wasserversorgung bei Beförderung von Transportbehältern auf dem Straßen-, Schienen- od. Seeweg“ beruht auf einem Übersetzungsfehler. Korrekt müssten die Übersetzung und somit Überschrift lauten: „Wasserversorgung bei Beförderung auf dem Straßen- und Schienenweg od. von Transportbehältern auf dem Seeweg“.

Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass die Tiere in **artgemäßer Haltung** und ihren **physiologischen Bedürfnissen entsprechende Mengen** Wasser aufnehmen können.

Hierfür sollten die Tränken bei

- *Ferkel- etwa 35 cm*
- *Schweinetransporten etwa 50 cm und bei*
- *Rindertransporten mindestens 55 cm*

Abstand vom Ladeboden haben, ungehindert (insbesondere von Bauteilen und Gittern) er-

reichbar und für die jeweilige Tierart bzw. Alterskategorie geeignet sein.

Für **Rinder, Schafe und Pferde** sind nur Tränken geeignet, die eine **sichtbar offene Wasseroberfläche** bieten und leicht zu reinigen sind. Tränkevorrichtungen sind so zu gestalten und zu installieren, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Schafe und Pferde betätigen dabei ungern Einrichtungen, die den Wasserfluss ermöglichen oder steuern, für diese Tierarten sollten deshalb Schwimmertränken in geeigneter Größe zum Einsatz kommen. Grundsätzlich gilt, dass alle im Fahrzeugbau verwendeten Tränkeeinrichtungen mit Niederdrucksystemen arbeiten, die im Stallbau in der Regel nicht eingesetzt werden. Es muss deshalb im Einzelfall dafür Sorge getragen werden, dass der Wasserfluss insbesondere für Großtiere für eine artgemäße Wasseraufnahme ausreicht. Sie sollten so angebracht werden, dass eine Verkotung möglichst ausgeschlossen ist.

Rinder benötigen für eine physiologische Wasseraufnahme eine Wassertiefe von mehr als 3 cm.

Sofern **nicht abgesetzte Kälber** transportiert werden sollen, die nur an das Tränken aus Eimern mit Gummisaugern oder von einer offenen Wasseroberfläche gewöhnt sind, müssen entsprechende Vorrichtungen zur Versorgung eingebaut sein oder mitgeführt werden. Für Kälber steht ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke zur Verfügung. Eine reine Wassertränke ist für Saugkälber und auch Sauglämmer auf langen Transporten nicht geeignet.

Für Saugkälber ist die Tränkeversorgung besonders schwierig zu bewerkstelligen. Sie sind nur die Zitzen des Muttertieres und/oder Gummizitzen auf Tränkeeimern gewöhnt. Metallnippel- oder Schalentränken sind für die Versorgung von Kälbern nicht geeignet. Mittlerweile gibt es Gummiaufsätze für Nippeltränker mit Beißnippel oder Knebeltränker. Diese Aufsätze müssen aus flexiblem synthetischem Material hergestellt sein, dauerhaft weich sein, und nicht durch Umwelteinflüsse und Reinigungs- oder Desinfektionsmittel beschädigt werden. Manche Quellen bestehen auf Elektrolyttränken, aktuell wird von den Niederlanden auch reines Wasser als ausreichend betrachtet.

Die Zitzen sollen 50cm bis 100 cm über dem Boden, und mindestens 10cm unter der Decke angebracht werden. Es muss genug Platz um die Tränke sein, dass die Kälber bequem davor stehen können und saugen können.

Es soll zumindest eine Tränke pro 3,5m² und zumindest 2 Tränken pro Abteil vorhanden sein. Der Wasserdruck muss so eingestellt sein, dass beim geringsten Druck auf die Nippel - durch Saugen der Kälber - Wasser fließt, aber ohne Betätigung kein Wasser ausströmt. Die Tränker mit Zitzen müssen so installiert sein, dass sie von den Kälbern nicht abgebrochen und damit unbrauchbar werden, die Kälber sich aber auch nicht daran verletzen können.

Besitzen die zuzulassenden Transportmittel keine solche Einrichtungen, so ist die Zulassung auf abgesetzte Tiere einzuschränken!

Erfahrungsgemäß nehmen **Schafe** Wasser nur im Zusammenhang mit der Fütterung auf. Deshalb bleibt eine einstündige Tränkepause für Schafe nach VO (EG) 1/2005 ohne Fütterung nutzlos, für eine Fütterung ist ein erheblich größerer Zeitraum einzuplanen.

Pro Bucht sollten mindestens zwei Tränkemöglichkeiten an verschiedenen Seiten und in ausreichendem Abstand voneinander vorhanden sein. Bei Tierarten, bei denen Gruppengröße und

Belegdichte einen Standortwechsel innerhalb der Gruppenbucht erschweren (Schweine, Schafe), sollten mehr als drei Wasserquellen pro Bucht zur Verfügung stehen.

Parallel an der Seitenwand – meist zwischen den Gittern der seitlichen Öffnungen – angebrachte Nippeltränken sind in erster Linie für Schweine geeignet. Kälber, Schafe und Rinder sind Saugtrinker und deshalb mit Zapfentränken, die eine „leckend – schlürfende“ Wasseraufnahme erfordern, überfordert. Sie können mit Nippeltränken keine ausreichenden Flüssigkeitsmengen aufnehmen. Diese Art der Wasseraufnahme ist für den "Saugtrinker" Schaf nicht als art- und verhaltensgemäß anzusehen und deshalb abzulehnen.

Pilzförmige Zapfentränker (oder auch Druckknopftränker) für **Schweine** weisen oft eine mangelhafte Ausführung und Anordnung auf, die eine art- und verhaltensgerechte Wasseraufnahme nicht ermöglichen. Der Zapfen kann von den Tieren oft wegen der geringen Abstände zu den Wänden nicht umschlossen werden. Das Ventil wird somit nur durch den Druck der Rüsselscheibe geöffnet. Damit ist nur eine leckende Wasseraufnahme möglich – das meiste Wasser spritzt seitlich am Tier vorbei.

Nippeltränkern mit Beißnippel (oder Knebeltränker) sind prinzipiell für Schweine geeignet, so sie die Tränker zur Gänze ins Maul nehmen und den Knebel betätigen können. Aber auch hier können Bauteile (Gitterstäbe der seitlichen Öffnungen der Fahrzeuge) so den Zugang beeinträchtigen, dass die Tiere die Tränker nicht umfassen können. Es existieren auch Fahrzeuge, bei denen die seitlichen Gitterstreben eine Ausnehmung um die Tränken aufweisen. Diesen ist der Vorzug zu geben. Die Ausrichtung der Zapfen hat grundsätzlich in Fahrtrichtung zu erfolgen (Verletzungsgefahr bei Bremsmanövern), weiters muss darauf geachtet werden, dass eine Verletzungsgefahr durch ein Vorstehen in den Raum nicht gegeben ist.

Für **Pferde** sind offene Wasseroberflächen für die Wasseraufnahme unabdingbar. Zum Einsatz können herkömmliche, im Stall gebräuchliche Systeme für die Wasserversorgung kommen (Selbsttränken wie eingangs aufgeführt), oder aber Tröge, die für das Tränken der Tiere in die Ladebuchten eingehängt werden. Da Pferde für den langen Transport einzeln abgetrennt werden müssen, ist für jedes Tier eine eigene Tränkeeinrichtung vorzusehen. Es können jedoch auch Gemeinschaftstränken verwendet werden, wenn sie sich über die gesamte Fahrzeuglänge erstrecken und jedes Tier Zugang hat.

Bei der ausschließlichen Verwendung mobiler Tränkeeinrichtungen, die nur für den aktuellen Gebrauch eingeschoben werden, können Fahrzeuge für den **langen Transport von Tieren nicht** zugelassen werden (Anhang I, Kap. VI, Punkt 2.1. und 2.2.). Die Kommission hat aber in einer Anfragebeantwortung klar gestellt, dass ein Fahrzeug ohne fest installierte Tränkeeinrichtung (einschließlich der Vorratsbehälter und Leitungen) für den **langen Transport von Pferden** zugelassen werden kann, wenn sichergestellt werden kann, dass mobile Tränkeeinrichtungen zur Anwendung kommen, die in der vorgegebenen Zeit die ausreichende Versorgung der Pferde mit Wasser sicherstellt.

Für den langen Transport von **rE** ist es ausreichend, wenn mindestens eine Tränkevorrückung mitgeführt wird, die vor Ort aus dem Vorratsbehälter befüllbar ist. *Der Hintergrund dieser Vorschrift bzw. Ausnahme ist, dass rE meist sehr wertvolle Tiere sind, üblicherweise nicht in großen Mengen transportiert werden und den Betreuern ein erhöhtes Maß an Eigenverantwortung zugesprochen wird. Daher wollen die Betreuer sehen, wie viel die einzelnen Tiere während der Versorgungspause an Wasser aufnehmen.*

Das Wasserversorgungssystem an Bord der Fahrzeuge muss so konstruiert sein, dass der Betreuer in der Lage ist, während der Beförderung „jederzeit sofort Wasser nachzufüllen“. Hierzu sind die für die von der Verordnung erfassten Tierarten und Altersgruppen geeigneten An-

lagen fest zu installieren, wobei eine Verbindung zwischen Vorratsbehälter und Tränkeinrichtungen in den Laderäumen bestehen und stets funktionstüchtig sein muss.

Wasservorratsbehälter sind meistens geschlossene Systeme und sind daher einer mechanischen Reinigung nach jedem Transport nicht zugänglich. In diesem Fall muss die Möglichkeit zur chemischen Reinigung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung gegeben sein.

D 6 Navigationssystem

Seit 1.1.2009 muss bei allen für lange Beförderungen von Hausequiden - ausgenommen registrierte Equiden (**rE**) -, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zugelassenen Fahrzeugen ein „**Navigationssystem**“ im Fahrzeug vorhanden sein.

Gemäß den Definitionen der **VO** ist ein Navigationssystem eine „satellitengestützte Einrichtung“, die globale, kontinuierliche, genaue und garantierte Zeitbestimmungs- und Ortungsdienste leistet [...] und Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand aufzeichnet und übermittelt.

Weiters bietet die **VO** die Möglichkeit den Anhang II Abschnitt 4 des Fahrtenbuches durch die Erfassung der entsprechenden Daten mittels des Navigationssystems zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass diese Daten bei Kontrollen **für alle Kontrollorgane gem. TTG** einsehbar sein müssen (Ausdruck im Fahrzeug möglich).

Bei der Zulassung von Transportmitteln kann die Behörde verlangen, dass kurze Strecken mit eingeschaltetem Satellitennavigationssystem (SNS) gefahren werden, und die Aufzeichnungen der Behörde zugänglich gemacht werden, um zu sehen, ob die aufgezeichneten Daten richtig, lesbar und verwertbar sind.

Für eine Zulassung sollte von den Fahrzeugherstellern, den Herstellern der technischen Einrichtungen für die Navigations- und Überwachungssysteme oder unabhängigen Sachverständigen gutachterlich belegt werden, dass die Fahrzeugausstattung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entspricht. Alle technischen Einrichtungen des Navigationssystems, der Sensoren und der Kabelverbindungen müssen so beschaffen sein, dass Vibrationen, Temperaturextreme, hohe Luftfeuchten, Staub, Wasserstrahlen von Hochdruckreinigern und Reinigungs- und Desinfektionsmittel ohne Funktionseinbußen toleriert werden. Dieses Gutachten ist Teil der Zulassung.

Empfehlung

Es wird empfohlen, die obigen Anforderungen und Empfehlungen so gut wie möglich einzuhalten, da eine eventuell notwendige Nachrüstung meistens teurer ist, als die Fahrzeuge nach dem Stand der Technik auszurüsten.

D 7 Exotentransport – andere Wirbeltiere, Kleintiere, Empfehlungen für die Behörde bei der Zulassung von Transportunternehmen für den Transport von Kleintieren

Bedeutung

In der VO finden sich nur sehr wenige Punkte, die Vorschriften für den Transport von anderen als landwirtschaftlich genutzten Haustieren oder Reittieren betreffen. Der Gesetzgeber hat hierbei daran gedacht, dass es sich größtenteils um sehr wertvolle Tiere mit besonderen Ansprüchen handelt. Für deren Transport wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber ein speziell dafür geeignetes Transportunternehmen sorgfältig auswählen wird. Daher sollten auch bei der Zulassung dieser Transportunternehmen entsprechend hohe Standards eingefordert werden. Diese zusätzlichen Auflagen können von der Behörde im Rahmen der Zulassung per Bescheid gefordert werden. Anders als beim Flugtransport – wo die Einhaltung der International Air Transport Association (IATA) Leitlinien im Anhang VI der VO vorgeschrieben ist, können die *kursiven* Ausführungen in diesem Kapitel daher alle nur als **Empfehlung** für die Transportunternehmer und die Behörde für die Zulassung von Transportmittel gedacht sein. Die Einhaltung der IATA-Leitlinien beim Exotentransport gibt hohe Rechtssicherheit und sorgt für artgerechten Transport.

Rechtsnormen

VO Art. 4, Art. 6, Art. 13 Abs. 1, Anh. I Kap. II, Kap. III, Kap. V Abs. 2

Erläuterung und Empfehlung

Die Besonderheit bei Kleintiertransporten ist das unüberschaubare Artenspektrum an Tieren, welche transportiert werden sollen. Zudem kommen verschiedenste Fahrzeugtypen zum Einsatz. Der Begriff „Kleintier“ ist nicht definiert, in der Regel werden darunter Tierarten verstanden, die nicht landwirtschaftliche Nutztiere sind und in Behältnissen transportiert werden. Da die VO einen tierschutzkonformen Transport rechtlich nicht näher spezifiziert, und es je nach Tierarten eine große Varianz an Anforderungen gibt, **erscheint die Zulassung in Verbindung mit einschränkenden Nebenbestimmungen notwendig.**

*Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Anforderungen für Logistikunternehmen wie DHL und TNT, welche neben anderen Gütern nur gelegentlich Tiere transportieren. Derzeitige firmeninterne Verfahrensanweisungen dieser Unternehmen sind aufgegriffen worden. Diese Firmen sind bundesweit tätig und haben an zahlreichen Orten Depotpartner, welche als selbstständige Firmen (Franchise-Nehmer) anzusehen sind. Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Zulassung dieser Partner-Firmen zu gewährleisten, sollten bei der Ausstellung der Zulassung untenstehende Hinweise beachtet werden. Empfehlenswert ist es für die zulassende Behörde, der Zulassung einen Bescheid, der die angeführten Punkte umfasst, anzufügen und der Zulassung den Satz hinzuzufügen, dass die Zulassung an die **Auflagen des Bescheides** gebunden ist.*

Je nach Antragsteller kann es sinnvoll sein, die einzelnen Tierarten konkret zu benennen oder zumindest weiter einzuschränken. So kann die Zulassung auf Greifvögel beschränkt werden, wenn sich dies aus dem Antrag oder der Sachkunde des Antragstellers ergibt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "Kleinsäuger" sehr problematisch ist, da es keine Definition hierfür gibt. Daher ist ggf. auch der Ausschluss von Hunden, Katzen oder anderen Tierarten sinnvoll.

D 7.1 Behältnisse

Der Transport von Tieren sollte ausschließlich in Behältnissen erfolgen. Es sind Behältnisse zu verwenden, die den Vorgaben der IATA-Richtlinien, jeweils in der neusten Fassung, für den Transport von lebenden Tieren entsprechen.

1. Jedes Behältnis muss eine deutlich lesbare und sichtbare **Beschilderung** aufweisen, dass es mit lebenden Tieren besetzt ist, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberseite. Die einzelnen Behältnisse müssen dem entsprechenden Begleitpapier eindeutig zuzuordnen sein.
2. Verschiedene Tierarten sind getrennt unterzubringen. Es dürfen nur aneinander gewöhnte und untereinander verträgliche Tiere gemeinsam befördert werden. *Die Besatzdichte der Behältnisse sollte nicht die Mindestvorgaben der IATA-Richtlinien überschreiten.*
3. Je nach transportierter Tierart bzw. Tiergruppe sind bezüglich der Versorgung mit Futter und Wasser die Vorgaben des Anhang I Kapitel V Nr. 2 einzuhalten. *Bezüglich anderer Tierarten sollten zumindest die Vorgaben der IATA-Leitlinien erfüllt werden.* Für alle Tierarten, die nicht ausdrücklich in der **VO** aufgezählt sind, sind schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen, *die sich an den IATA-Leitlinien orientieren sollen*, mitzuführen. Die Behältnisse müssen grundsätzlich mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sein, die ausreichend stabil und auslaufsicher sind, nicht umgestoßen werden können, und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten.
4. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurr bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden. Eine Gefährdung durch andere Güter ist auszuschließen. Die Behältnisse und deren Inhalt müssen jederzeit zugänglich sein.

D 7.2 Begleitpapiere

5. Jede Tiersendung ist von einem Begleit- und Transportpapier zu begleiten, welches Auskunft gibt über:
 - Herkunft und Eigentümer der Tiere,
 - den Zeitpunkt der Verpackung der Tiere,
 - den Versandort und den vorgesehenen Bestimmungsort,
 - den Zeitpunkt der Übernahme durch den Transporteur,
 - die voraussichtliche Transportdauer,
 - *Art und Anzahl der Tiere, ggf. Hinweis, dass es sich um wilde, scheue, bissige (oder gefährliche, sofern von Zulassung umfasst) Tiere handelt*
 - *Versorgungsanweisungen für den Notfall,*

- *schriftliche Anweisung über eine ggf. erforderliche Sonderbetreuung der Tiere, z.B. spezielle Temperaturansprüche,*
 - *evtl. aufgetretene Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten und*
 - *den Zeitpunkt der Übernahme durch den Empfänger.*
 - *sofern Beruhigungsmittel verabreicht wurden, die Art der verwendeten Mittel und die Kontaktdaten des verabreichenden Tierarztes, bzw. der dazu befugten Person.*
6. Alle den Tiertransport betreffenden Unterlagen sind über einen Mindestzeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
7. *Bei der Annahme und Aufbewahrung und Auslieferung von Tiersendungen ist zu beachten, dass diese in einem geschützten, separaten Bereich gelagert werden. Dieser muss vor Zugluft, Personenverkehr und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Die **Temperatur** im Tierbereich soll nicht unter +7°C fallen und nicht über +29°C steigen. Sofern für bestimmte Tierarten spezielle Temperaturvorgaben in den IATA-Richtlinien oder durch den Versender gemacht werden, sind diese einzuhalten und zu kontrollieren. Der Zustand der Behältnisse ist vom Transportunternehmer regelmäßig und dahingehend zu kontrollieren, dass deren Stabilität gewährleistet ist und die Belüftung nicht behindert wird.*
8. **Verzögert** sich eine Beförderung oder muss eine Tiersendung an den Versender **retourniert** werden, darf die gesamte Beförderungsdauer nicht mehr als das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen einfachen Beförderungsdauer betragen. *Bei darüber hinausgehender Beförderungsdauer oder bei Zweifeln an der weiteren Transportfähigkeit der Tiere sind diese einem Tierarzt vorzustellen. Ist eine Zustellung oder ein Rücktransport nicht möglich, sind die Tiere unverzüglich an hierfür festzulegende geeignete Einrichtungen, wie z.B. Tierheime oder Zoofachgeschäfte, zu übergeben. Auf tierseuchenrechtliche Beschränkungen ist zu achten, und der Amtstierarzt ist – immer bei Rücksendungen im IGH und bei Drittlandimporten– zu kontaktieren.*
9. *Es sollen für alle am Transport beteiligten Mitarbeiter verbindliche **Richtlinien** erstellt werden, welche die Annahme, die Aufbewahrung, den Transport und die Übergabe der Tiere beinhalten und mindestens die tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen. Die vorgelegten und als Anlage beigefügten Richtlinien sind Bestandteil dieser Zulassung. Jegliche Änderungen sind der zulassenden Behörde mitzuteilen.*
Anmerkung:
Sofern die Art und Größe des Transportunternehmens betriebsinterne Verfahrensanweisungen (verbindliche Richtlinien) notwendig machen, z.B. bei zahlreichem oder häufig wechselndem Personal, sind diese vor der endgültigen Zulassung vorzulegen.)
10. Die IATA-Richtlinien bzw. für die jeweils transportierten Tierarten relevante Auszüge aus den IATA-Richtlinien, in der jeweils aktuellen Fassung, sollen **im Betrieb einsehbar** aufliegen.

Anmerkung:

Diese Nebenbestimmung ist für Transportunternehmer, welche nur wenige Tierarten transportieren, nicht von Belang. Logistikunternehmen, welche eine unüberschaubare Fülle an Tierarten transportieren und bei denen die Transportaufträge ohne viel Vorlaufzeit eintreffen, müssen jederzeit die jeweiligen Transportbedingungen nachprüfen bzw. ermitteln können.

11. Es sollen **regelmäßig Schulungen** (vor Arbeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich) für alle im Tiertransport tätigen Personen über die maßgeblichen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Anforderungen an den Tiertransport durchgeführt werden und nach Inhalt und Teilnehmerkreis dokumentiert werden.
12. Alle **Änderungen** der im Antrag aufgeführten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ggf. ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

D 7.3 Zusätzliche Vorgaben für Kleinsäuger, Vögel

13. Die Behältnisse sind so zu verladen, dass jedes Behältnis **ausreichend belüftet** wird. Die Lüftungsöffnungen der Behältnisse müssen frei bleiben. Transportmittel und Transportbehälter müssen eine für die beförderte Tierart und –anzahl angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten. Gegebenenfalls müssen die Fahrzeuge über eine funktionsfähige Lüftungseinrichtung verfügen. Zugluft im Behältnis ist zu vermeiden.
14. Die Transportfahrzeuge sollen über eine funktionstüchtige **Klimaanlage** verfügen.

Alternativ :

Mit geeigneten Maßnahmen sollen beim Transport von Vögeln und Kleinsäufern im Tierbereich die erforderlichen klimatischen Verhältnisse gemäß der IATA-Richtlinie sichergestellt werden:

Die Temperaturen sind im Tierbereich während des Transportes für Vögel und Kleinsäuger zwischen +7°C und +29°C zu halten, es sei denn, für die jeweilige Tierart sind spezielle Temperaturansprüche vorgegeben. Bei kälteempfindlichen Säugern ist ggf. ausreichend geeignete isolierende Einstreu zu verwenden.

Größere Temperaturschwankungen sind zu vermeiden.

Bei Tiersendungen auf Fahrzeugen, bei denen der Laderaum nicht über eine entsprechende Temperaturregelungseinrichtung verfügt und die vom Führerhaus/Fahrgastzelle abgetrennt sind, muss eine Messeinrichtung vorhanden sein, welche dem Fahrer die Temperatur im Laderaum anzeigt.

15. Vögel und Kleinsäuger dürfen nicht auf gänzlich unbeleuchteten Ladeflächen transportiert oder in **völliger Dunkelheit** untergebracht werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Behältnis gedämpftes Licht den Tieren die Orientierung und die Aufnahme von Futter und Wasser ermöglicht. Die Tiere sind vor Lärm zu schützen.

D 7.4 Zusätzliche Vorgaben für Reptilien, Amphibien, Zierfische

16. Beim Verpacken von Zierfischen und aquatischen Amphibien ist sicherzustellen, dass mindestens für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung eine ausreichende Sauerstoffversorgung gewährleistet ist.
17. Zierfische und aquatische Amphibien sind in thermostabilen Behältnissen zu transportieren. Für Reptilien und sonstige Amphibien sind isolierte oder verkleidete Behältnisse zu verwenden. Erforderlichenfalls sind die Behältnisse durch Beigabe von Kühl- oder Wärmeelementen zu temperieren. Die Vorgaben der IATA-Richtlinie für die Verwendung von Wärme- oder Kühlpacks sind zu beachten.

Anmerkung: Werden Fahrzeuge verwendet, in denen Tiere ohne andere Transportgüter transportiert werden und bei denen der Laderaum entsprechend klimatisiert wird, ist diese Nebenbestimmung hinfällig.

Hinweis: Andere Rechtsbereiche, insbesondere artenschutzrechtliche, tierseuchenrechtliche sowie gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Zulassung nicht berührt und sind entsprechend zu beachten.

D 7.5 Begründung für die Einschränkung der Zulassung von Transportunternehmern auf den Transport von Kleintieren

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1/2005 kann der Geltungsbereich einer Zulassung begrenzt werden. Einschränkende Bestimmungen müssen fachlich begründet werden.

Zu 7.1.1.: Anhang I Kapitel II Nr. 5 i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 betreffend Beschilderung.

Die IATA-Richtlinien sind die derzeit einzigen vorliegenden Richtlinien, die den Stand der guten fachlichen Praxis zum Transport der betroffenen Tierarten wiedergeben. Diese Richtlinien präzisieren die nach Artikel 3 g) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geforderten ausreichenden Bodenflächen und Standhöhen sowie die Anforderungen an Transportbehälter gemäß Anhang I Kapitel II. Sie sind als Leitlinie für bewährte Praktiken gemäß Artikel 10 Abs. 1 b zu verstehen.

Zu 7.1.2.: Anhang I Kapitel III Nr. 1.12 und 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 betreffend Trennung der Tiere

Zu 7.1.3.: betreffend Voraussetzung für die Entbindung von der Betreuerpflicht nach Artikel 6 Abs. 6 a.) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Versorgung der Tiere muss die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Tierart berücksichtigen und muss dem Wohlbefinden der Tiere dienen. Die Forderung nach Versorgung der Tiere für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung rührt daher, dass der Empfänger möglicherweise die Tiere nicht annimmt, und sie dann an den Absender zurückgesendet werden müssen. Je nach Tierart kann eine Versorgung mit Futter dem Wohlbefinden abträglich sein und sollte daher unterlassen werden. Die IATA-Richtlinien stellen den Stand der guten fachlichen Praxis bezüglich der Versorgung der unterschiedlichen Tierarten bzw. -gruppen dar.

Zu 7.1.4.: betreffend Stabilität und Zugang:
Artikel 6 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Kapitel II Nr. 1.1. f) und Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Zu 7.2.5.: betreffend Dokumente:

Artikel 4 Abs. 1, Anhang I Kapitel II Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Angabe der Art und Anzahl der Tiere ist notwendig, da bei der Mehrheit der Behältnisse eine Inaugenscheinnahme der Tiere nicht möglich ist. Zudem umfasst die geforderte Qualifizierung des Personals keine Kenntnisse der Tierartbestimmung. In Notfällen ist die Information über die Art und Anzahl der transportierten Tiere für deren Schutz unbedingt notwendig. Ebenso ist für eine fachgerechte Behandlung der Tiere nach dem Transport die Information über aufgetretene Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten notwendig. Aufzeichnungen nach j) stellen bei Organisationen die Erfüllung der Auskunftspflicht nach Artikel 5 Abs. 3 sicher.

Zu 7.2.6.: betreffend Aufbewahrung der Unterlagen:

Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Frist von 3 Jahren entspricht der Regelung zum Fahrtenbuch.

Zu 7.2.7.: betreffend Aufbewahrung von Tiersendungen:

Die Beförderung umfasst den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, wobei z.B. eine Zwischenaufbewahrung in Depots von Logistikunternehmen inbegriffen ist. Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die Tiere vor negativen Einflüssen an diesen Umladeorten, die zu einem unnötigen Leiden führen könnten zu schützen. Insbesondere starke Schwankungen des Klimas oder ungewohnte Umgebungsgeräusche führen zu vermeidbarem Stress für die Tiere. Daher ist auch eine regelmäßige Kontrolle der Behältnisse notwendig, um möglich auftretende tierschutzwidrige Umstände zeitnah zu erkennen und schnellstmöglich zu beheben.

Zu 7.2.8.: betreffend Verzögerungen:

Die Beigabe von Futter und Wasser im Transportbehältnis ist für die doppelte geplante Beförderungsdauer ausgelegt, so dass eine Beförderung in keinem Fall länger als diese Zeit dauern darf. Da ein über die vorgesehene Transportdauer hinaus andauerndes Verbleiben in den Transportbehältnissen in der Regel zu vermeidbaren Leiden und Schäden bei den Tieren führt, muss sichergestellt sein, dass für nicht transportfähige Tiere oder bei Überschreiten der maximalen Transportdauer eine rasche Entlademöglichkeit besteht. Da Kleintiere zumeist nur in speziellen Haltungseinrichtungen mit entsprechendem Pflegepersonal entladen und untergebracht werden können, muss im Vorfeld dafür Sorge getragen werden, dass solche bei Bedarf ohne weitere Zeitverzögerung zur Verfügung stehen. Deshalb sind solche Einrichtungen schon im Vorfeld festzulegen und hierbei die von der Zulassung umfassten Tierarten zu berücksichtigen.

Zu 7.2.9.: betreffend Mitarbeiter:

Die Mitarbeiter von Güter-Transportunternehmen sind eher in geringem Umfang mit Tiertransporten befasst und müssen die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf jederzeit über die Anforderungen an einen tierschutzkonformen Transport zu informieren. Diese Regelung ist im Sinne einer guten fachlichen Praxis. In derartigen firmeninternen Richtlinien werden fachkompetente Ansprechpartner benannt und wichtige Adressen für Notfälle angeführt, so dass diese für jeden Mitarbeiter sofort zur Verfügung stehen.

Zu 7.2.10.: betreffend IATA-Richtlinien:

Das tatsächliche Aufliegen der Richtlinien mit den Mindestanforderungen für einen tierschutzkonformen Transport der Tiere ist Grundvoraussetzung für deren Umsetzung in der Praxis. Die verwendeten Methoden müssen regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden. Ggf. sind sie neuen Erkenntnissen anzupassen. Die IATA-Richtlinien unterliegen einer ständigen Überarbeitung, so dass laufend neue Erkenntnisse einfließen, welche in der Praxis umgesetzt werden müssen. Die aktuellen IATA-Richtlinien sind unter <http://www.iata.org/publications/store/pages/live-animals-regulations.aspx> zu bestellen.

Zu 7.2.11.: betreffend Schulungen:

Artikel 3 e und Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Es ist davon auszugehen, dass Mitarbeiter von Güter-Transportunternehmen in der Regel keine oder nur geringe Erfahrung mit Tiertransporten haben. Regelmäßige Schulungen zu den Anforderungen nach Ziffer 12 sind notwendig, um deren Umsetzung sicher zu stellen.

Zu 7.3.13.: betreffend Belüftung von Behältnissen

Anhang I Kapitel II Nr. 1.1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Anmerkung: Kleinsäuger und Vögel werden in Behältnissen mit passiver Belüftung transportiert. Für Ihr Wohlbefinden ist eine Versorgung mit Frischluft notwendig, so dass im Laderaum der Fahrzeuge in der Regel eine aktive Belüftung mit Frischluft notwendig sein wird. Zierfische hingegen werden in geschlossen Behältnissen verpackt, welche keine Lüftungsöffnungen aufweisen (z.B. Styroporkisten). Bei Reptilien und Amphibien ist in der Regel wegen der Besonderheit Ihres Stoffwechsels die Klimastabilität im Behältnis wichtiger als die Frischluftversorgung, so dass eine externe Belüftung des Laderaumes bei ausreichendem Luftvolumen nicht zwingend notwendig ist.

Zu 7.3.14.: betreffend Klimaanlage:

Bei Nichteinhalten der Temperaturspannen kann es zu Leiden und Schäden bis zum Tod der Tiere kommen. Eine ständige Kontrolle der Temperaturbedingungen ist erforderlich und ggf. durch Messeinrichtungen sicher zu stellen, damit der Fahrer sofort reagieren kann und Schäden sowie vermeidbare Leiden für die Tiere verhindert werden.

Zu 7.3.15.: betreffend Beleuchtung:

Bei völliger Dunkelheit ist es den Tieren nicht möglich bzw. stark erschwert, Futter oder Wasserquellen aufzufinden bzw. Futter oder Wasser aufzunehmen. Eine gute Orientierung im Behältnis ist auch zum Ausgleich von Fahrzeugbewegungen notwendig. Ein Abdunkeln beruhigt die Tiere und dämpft deren Aktivität, weshalb die Behältnisse nicht hell ausgeleuchtet sein dürfen.

Zu 7.4.16.: betreffend Sauerstoffversorgung von Fischen:

Zwingend notwendig zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere bei einem Fall nach Ziffer 8 (Rücksendung).

Zu 7.4.17.: betreffend thermostabile Behältnisse:

Reptilien, Amphibien und Zierfische können sich als wechselwarme Tiere weniger gut einer Schwankung der Umgebungstemperatur anpassen. Starke Temperaturwechsel stellen für diese Tierkategorien eine Belastung dar, welche im Zusammenhang mit der Belastung durch die gesamte Transportsituation erheblich sein und sogar zum Tod der Tiere führen kann. Daher kommt einer Stabilisierung des Klimas im Transportbehältnis besondere Bedeutung zu. Es ist stets darauf zu achten, dass die Tiere weder extremer Kälte noch extremer Hitze ausgesetzt sind.

Es gibt für den wirtschaftlichen Transport von Hunden, Katzen und anderen Arten als **HT** keine in der **VO** festgelegte Höchstbeförderungsdauer. *Es wird empfohlen beim Transport von Hunden und Katzen die Tiere häufiger als alle 8 Stunden einer Kontrolle zu unterziehen.*

Erfüllt wenn

- Hunde und Katzen mindestens alle 8 Stunden getränkt und mindestens alle 24 Stunden gefüttert werden, bzw. wenn
- andere Arten (als Hunde, Katzen, HT, Hausvögel, Geflügel und Hauskaninchen) nach Maßgabe der mitgeführten schriftlichen Anweisungen gefüttert und getränkt werden und wenn
- andere Arten (als Hunde, Katzen, HT, Hausvögel, Geflügel und Hauskaninchen) nach Maßgabe der mitgeführten schriftlichen Anweisungen gefüttert und getränkt werden und wenn
- alle Tiere nach Maßgabe ihres Gesundheitszustandes und ihrer Transportfähigkeit rechtzeitig getränkt und gefüttert werden und nur so lange transportiert werden, dass ihr Gesundheitszustand nicht und ihr Wohlbefinden nicht hochgradig durch den Transport beeinträchtigt werden.

D 8 Grundsätzliches

Erhebung

An Straßentransportmittel für die Langstrecke werden weitaus strengere Anforderungen gestellt als auf der Kurzstrecke.

Bei Zulassung von Langstreckentransportmitteln ist somit mittels Gutachten die Erfüllung der Anforderungen gem. der eingangs genannten Definition zu überprüfen, um Tiertransporteuren allfällig notwendige teure Nachrüstungen ihrer Fahrzeuge zu ersparen.

Ist die Bauform der Tränken oder die grundsätzliche Bauausführung des Fahrzeuges für bestimmte Arten oder Gruppen von Tieren nicht geeignet, so sind diese von der Genehmigung auszuschließen oder nicht anzuführen!

Erfüllt wenn

bei Transporten über 8 Stunden

- von **HT** die zusätzlichen Ausstattungserfordernisse für Fahrzeuge des **LST** erfüllt sind und der Zulassungsnachweis von der Behörde ausgestellt wird und – dies gilt auch für den Transport von **rE** in wirtschaftlicher Absicht - mitgeführt wird
- von anderen Tieren als **HT** die allgemeinen Ausstattungserfordernisse für Fahrzeuge erfüllt sind und der Zulassungsnachweis mitgeführt wird.

E Unter welchen Bedingungen dürfen Tiere transportiert werden?

E 1 Die Transportfähigkeit.

Bedeutung

Beim Langstreckentransport werden den Tieren größere Belastungen zugemutet, die nur bei guter Konstitution vertragen werden und keine besonderen Probleme verursachen. Der Transport von nicht transportfähigen Tieren verursacht zusätzliches, unnötiges Leid oder weitere Verletzungen und Schäden und ist daher unbedingt zu vermeiden.

Rechtsnormen

- VO** Art. 3 Einleitungssatz, Art. 3 b); Art. 15 (2); Art. 21 (1) c) und (3); Art. 36 (zur Änderung der VO (EG) 1255/97: Art. 6 (1)) Anh. I Kap. I
- TSG** § 11. (2)

Erläuterung

Grundsätzlich dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn ihr körperlicher Zustand so gut ist, dass ihnen durch den Transport keine unnötigen Leiden oder weitere Verletzungen entstehen werden. Nur dann sind sie als transportfähig zu bezeichnen. Es gibt bestimmte Beispiele, wann Tiere nicht transportfähig sind (siehe **KST** Kap. **F 2**). Besondere Unterscheidungen zwischen **KST** und **LST** werden hier nicht angeführt.

Es wird aber verlangt, dass die Tiere **in Hinblick auf die geplante Transportdauer** transportfähig sind, und hier ist sehr wohl ein Unterschied zu treffen. Dass ein leicht verletztes Tier zum nächsten Schlachthof transportiert werden darf, bedeutet noch lange nicht, dass es durch halb Europa verbracht werden darf. Hier ist die Auslegung hinsichtlich Transportfähigkeit wesentlich strikter im Sinne der Tiere anzuwenden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen im Art. 3 der VO und dem Anh. I Kap. I. der VO (siehe **KST** Kap. **F 2**) gibt es noch Bestimmungen betreffend das Mindestalter der transportierten Tiere für lange Transporte.

- **Kälber** müssen mindestens 14 Tage alt sein
- **Equiden** außer **rE** müssen älter als 4 Monate sein und an einen Halfter gewöhnt sein.
- **Hausschweine** müssen ein Gewicht von mindesten 10 kg aufweisen

Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen, deren Nachkommen nicht mittransportiert werden, dürfen nur transportiert werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sie in Abständen von maximal zwölf Stunden gemolken werden können.

Bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und in Drittländer werden die Kontrollen der Transportfähigkeit vom zuständigen Amtstierarzt vor dem Verladen am Versandort als Teil der Tiergesundheitskontrollen gemäß den entsprechenden Veterinärvorschriften der Gemeinschaft innerhalb der dort vorgesehenen Fristen durchgeführt.

Ist bei Kontrollen die zuständige Behörde der Auffassung, dass die Tiere zur Weiterbeförderung zum Endbestimmungsort nicht transportfähig sind, so veranlasst sie, dass die Tiere entladen, getränkt und gefüttert werden und ruhen können.

Erst wenn die Tiere ausreichend erholt und versorgt sind – das ist frühestens nach 24 Stunden möglich, darf der Transport nach Kontrolle durch den amtlichen oder den dafür von der zuständigen Behörde zugelassenen Tierarzt fortgesetzt werden.

Er bestätigt im Fahrtenbuch gem. Anh. II der VO, dass die Tiere für die weitere Beförderung transportfähig sind. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Kosten der tierärztlichen Kontrolle zu Lasten des betreffenden Betreibers gehen.

Erfüllt wenn

Alle Tiere im Sinne obiger Ausführungen transportfähig sind, im speziellen wird darauf verwiesen, dass Kälber

- erst mit vollendetem 14. Lebenstag mehr als 8 Stunden, nämlich 9 Stunden danach mindestens 1 Stunde Pause und weitere 9 Stunden und
- erst nach der Entwöhnung, das ist frühestens nach dem 2. Lebensmonat 14 Stunden danach mindestens 1 Stunde Pause und weitere 14 Stunden

transportiert werden dürfen.

Empfehlung

Fragen sie sich immer vor dem Transport:

Ist das Tier für die geplante Strecke transportfähig?

Kann es normal gehen?

Belastet es alle Gliedmaßen gleichmäßig?

Kann man Krankheiten oder Verletzungen sehen?

Kann es mit den anderen Tieren mithalten, bei der Beladung wie bei der Entladung?

Kann es zumindest auf einem Auge sehen?

Ist es alt genug für die zu erwartende Transportstrecke?

Im Zweifel immer den Tierarzt kontaktieren!

Im englischen Sprachgebrauch gibt es einen Sinnspruch:

„If in doubt, leave it out“

**Wenn es Zweifel gibt,
nimm das Tier nicht mit!**

E2 Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt am Versandort

Rechtsnormen

VO Artikel 15 Abs. 2, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 i. V. mit Anhang I Kapitel I
TTG §15

Erläuterung

Grundlage für die Abfertigung von Langstreckentransporten ist das - zumindest für neue, erstmals zu befahrende Routen 48 Stunden vor der Fahrt – vom Organisator zu übermittelnde Fahrtenbuch gemäß Anh. II der VO. Am Versandort wird die Untersuchung auf **Transportfähigkeit** der für den geplanten Transport tiereseuchenrechtlich zugelassenen Tiere durchgeführt.

Die Kontrolle wird vor dem Verladen als Teil der Tiergesundheitskontrollen gemäß der Veterinärvorschriften der Gemeinschaft innerhalb der dort vorgesehenen Fristen (i. d. R. 24 Stunden) durchgeführt.

Bei der **Verladung ist zu überprüfen**, ob

- die vor der Verladung der Tiere ggf. erforderliche Mindestaufenthaltsdauer und die Versorgung der Tiere am Versandort eingehalten wurde.
- alle Dokumente vorhanden sind:
 - Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer – für Österreicher auch mit Zertifizierung Langstrecke
 - Zulassung Transportunternehmer Typ 2
 - Zulassung Transportmittel
 - 5-Jahresfrist ab Ausstellung der Dokumente ist nicht überschritten
 - Fahrtenbuch gemäß Anh. II der VO
- das vor Ort in Augenschein genommene **Transportmittel** für den Transport geeignet und für die zu transportierende Tierart unter Berücksichtigung des Alters (abgesetzte / nicht abgesetzte Tiere) zugelassen ist und mit den Angaben im Fahrtenbuch übereinstimmt. Insbesondere sind die Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems und der Tränken zu überprüfen.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass Transportmittel im Rahmen der Zulassungsverfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch die zuständige Behörde einer grundlegenden Überprüfung unterzogen wurden, so dass die Vorlage des Zulassungsbescheides und eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges in der Regel ausreichend ist. Bei der Feststellung von Mängeln an den Transportmitteln ist die in der Zulassung genannte zuständige Behörde zu unterrichten. Sofern es sich um Mängel an Transportmitteln von Transportunternehmern aus **anderen Mitgliedstaaten** handelt, sind die Mitteilungen gem. Abschnitt 5 des Fahrtenbuches auf dem Dienstweg an die Kontaktstelle weiterzuleiten.
- die vorhandenen **Futter- und Tränkwasservorräte** für die Zahl und Art der transportierten Tiere ausreichend und geeignet sind bzw. sichergestellt ist, wie diese beigebracht werden können (Belege)-siehe Hinweise in **LST Kap. D 1**
- Einstreu in einem Ausmaß vorhanden ist, dass den Tieren bequemes Liegen ermöglicht wird. Als Anhaltspunkt gelten 10kg Stroh pro m² für Rinder.
- die vorhandenen Tränkeinrichtungen funktionsfähig und für die zu transportierenden Tiere geeignet und zugänglich sind. Sofern die Funktionsfähigkeit des Tränkesystems

bei Frosttemperaturen nicht mehr gewährleistet werden kann (Einfrieren nicht isolierter Wasserleitungen), darf der Transport **nicht abgefertigt werden**. Dies gilt vor allem für Schweinetransporte, bei denen die ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet werden muss.

Besonders bei nichtabgesetzten Kälbern siehe Hinweise in **LST Kap. D 5**

- Tiere sind so zu laden, dass alle **ungehinderten Zugang** zu Wasser haben. Dies gilt auch für den Transport von Pferden in Einzelständen, allerdings müssen hier nicht unbedingt automatische Tränkevorräte installiert sein.
- Die Tränkeeinrichtungen müssen größtmöglich vor Verkotung geschützt sein, und die Tiere müssen an sie gewöhnt sein.
- **vor und während der Verladung** die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinsichtlich Besatzdichte, Versorgungseinrichtungen, Einstreu- und Bodenbeschaffenheit, des Freiraumes über dem höchsten Punkt des Körpers und der Verlademodalitäten eingehalten werden.
- das im Kap. VII des Anhangs I der **VO** geforderte Mindestplatzangebot für die Tiere eingehalten wird. Es soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass gerade bei mehrstöckigen Fahrzeugen mit mehreren Abteilen das **Mindestplatzangebot für jedes Abteil** eingehalten werden muss. Die **VO** ermöglicht den Amtstierärzten bei besonderen Umständen, wie besonders heißem oder extrem kaltem Wetter, die in den Tabellen des Anhangs I (siehe auch **KST Kap. F 3.1**) geforderte Mindestbodenfläche zum Schutz der Tiere anzuheben.
- Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen, die ohne ihre Nachkommen transportiert werden, müssen in Abständen von maximal 12 Stunden gemolken werden. Derzeit ist den Auflistungen der benannten Kontrollstellen nicht zu entnehmen, ob dort Vorrichtungen zum Melken der o. g. Tierarten vorhanden sind. Insofern ist bei Transporten von laktierenden Tieren über 12 Stunden die Benennung von geeigneten Einrichtungen nachzuweisen bzw. es sind entsprechende Bestätigungen einzuholen.
- Erfahrungsgemäß kann bei der Zulassung von Transportmitteln die Funktion der Satelliten Navigationssysteme (SNS) häufig nicht geprüft werden, da Verträge mit den Anbietern von SNS oftmals nur kurzfristig und erst bei konkreten Aufträgen abgeschlossen werden. Daher ist die Kontrolle auf Funktionsfähigkeit und die Zugangs- oder Übermittlungsmöglichkeit zu den erfassten Daten der SNS besonders wichtig, weil sonst eine Retrospektivkontrolle der Fahrt nicht möglich ist.
- **Plausibilitätsprüfung** der Transportzeiten im Fahrtenbuch, die geplante Route sollte unter zugrunde legen einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von maximal 75 km/h für die Gesamtstrecke (80 km/h auf Autobahnen, 60km/h auf anderen Straßen) innerhalb der jeweils höchst zulässigen Beförderungsdauer bewältigbar erscheinen. Hier wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zeitangaben in **TRACES** nicht realitätsnah sind, und vom abfertigenden Amtstierarzt unbedingt anhand eines Routenplaners korrigiert werden müssen. Auch bedenken, dass die Zeiten für die Beladung und Entladung zur Transportzeit hinzugerechnet werden müssen.
- Insbesondere **bei hohen Temperaturen** ist bei der Planung/Abfertigung eines Transportes zu berücksichtigen, inwieweit auf dem Transportweg eine Außentemperatur von 30 Grad C zu erwarten ist. Es muss sichergestellt werden, dass die Maximaltemperatur den Toleranzbereich von 35 Grad C im Innern des Transportfahrzeugs zu keinem Zeitpunkt übersteigt. Nur so können der in Anhang I Kap VI Nr. 3.1 vorgegebene Temperaturbereich von 5 bis 30 Grad und der entsprechende Toleranzbereich von 0 bis 35 Grad eingehalten werden.
Sofern Zweifel bestehen, ob die Temperaturgrenzen eingehalten werden können, ist

eine nachträgliche Kontrolle der Temperaturopzeichnungen angezeigt, um für ähnliche Transporte eine Entscheidungshilfe zu haben (**Retrospektivkontrolle**).

Einschub Türkeiabfertigungen:

Vor allem bei den häufigen Drittlandexporten in die Türkei und manchmal auch weiter ist eine intensivere Kontrolle und kritische Hinterfragung der Angaben des Transporteurs nötig:

- Versorgungsintervall nach 14 Stunden
 - Ist die Erreichbarkeit des Ortes unter Einbeziehung der Verladezeiten plausibel?
 - Wo soll der Tank wieder aufgefüllt werden?
 - Wo kann Futter nachgeladen werden?.
- Angaben zum 24 – Stunden Aufenthalt überprüfen
 - Anschriften der Kontrollstellen vorhanden?
 - Ist die Kontrollstelle für die betreffende Tiergattung und die Anzahl der Tiere laut EU-Homepage zugelassen:
https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_list_of_approved_control_posts.pdf
 - Ist die Kontrollstelle in 14 + 1 + 14 Stunden erreichbar?
- Gibt es eine schriftliche Bestätigung für die Übernahme der Tiere?

Es ist der Wartezeit an der Grenze zwischen Bulgarien und der Türkei erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Handbuches ist von den untenstehenden Bedingungen auszugehen. Möglicherweise gibt es Änderungen der Umstände, die Bedingungen sind jedenfalls immer zu hinterfragen und mit Retrospektivkontrollen zu belegen.

- 1 Stunde Wartezeit für Zollkontrollen in Bulgarien bei Kontrollstellen (Svilengrad) Öffnungszeiten des Zollamtes in Svilengrad berücksichtigt?
- 1 Stunde Wartezeit für Veterinärkontrolle bei Austritt in Kapitan Andreevo (Öffnungszeit 24 Stunden an 7 Tagen der Woche)
- 6 Stunden Wartezeit für Zoll – und Veterinärkontrollen bei Eintritt in die Türkei. Öffnungszeit in Kapikule von 08:30 - 12:30 und von 13:30 - 17:30 Uhr an 7 Tagen der Woche
- Die Ankunft sollte **an der türkischer Grenze zwischen 08:00 und 12:00 Uhr vormittags** stattfinden! Dann ist in Summe mit den kürzesten Wartezeiten zu rechnen!
- 6 Stunden Wartezeit für Verzollung an türkischen Binnenzollämtern, z. B.: Kapikule Stadt, Catalca, Ankara, Mersin, etc.
 - Variable Öffnungszeiten berücksichtigt?
 - Schließung an nationalen Ferien, Feier- und Sonntagen
- **Dimitar Dyankov, der Bulgarische Grenztierarzt**, hat erklärt, wenn die Fahrdauer zum Zeitpunkt der Kontrolle an der EU-Außengrenze bereits überschritten ist, die TRACES-Kontrolle mit Zeitüberschreitung einzugeben, wenn Berechnungen ergeben, dass der Transport nicht in der geforderten Zeit den geplanten Endpunkt erreichen kann, dann wird „Andere“ eingegeben. Diese Hinweise sollten bei der nächsten Abfertigung in die Plausibilitätsprüfung einfließen.
- Urteil in der Rechtssache C-424/13 Zuchtvieh-Export GmbH/Stadt Kempten: Die Anforderungen an die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie an die Beförderungs- und Ruhezeiten gelten auch für den Teil der Beförderung, der außerhalb der Union stattfindet. Nach Ansicht des Gerichtshofs verfügt die zuständige Behörde im

Rahmen der Kontrolle des Fahrtenbuchs vor der Durchführung der Beförderung über ein gewisses Ermessen, das es ihr ermöglicht, den Unwägbarkeiten, die eine zum Teil in Drittländern stattfindende lange Beförderung mit sich bringt, angemessen Rechnung zu tragen. Die Behörde ist jedenfalls berechtigt, u. a. eine Änderung der Planung des betreffenden Transports zu verlangen vor allem die Zeiten für Verzollung und Veterinärkontrollen müssen unbedingt in der Planung berücksichtigt werden - die gewährleistet, dass er eine ausreichende Zahl von Ruhe- und Umladeorten passieren wird, so dass angenommen werden kann, dass er die Anforderungen an die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie an die Beförderungs- und Ruhezeiten auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt erfüllen wird.

- Anzahl der Fahrer angepasst an Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 über Lenk- und Ruhezeiten? Beispiel: 1 Fahrer kann 10 Stunden fahren und 2 Fahrer können 20 Stunden fahren
- Der Bestimmungsort darf nicht die EU-Grenzkontrollstelle sein, sondern muss der endgültige Bestimmungsort der Tiersendung sein.
- Die Belastung für Rinder in mehrstöckigen Langstreckentransportern beim langen Transport in südliche Länder gerade auch bei hohen Temperaturen, erfordert die Deckenhöhe über den Tieren so anzupassen, dass die Empfehlungen der Kommission (SANCO G3 AN/ap D(2011) 862232 vom 10. August 2011) von **20cm über den Tieren** eingehalten werden kann. Es ist dies nötig, um die Bewegungsfreiheit der Tiere insbesondere beim Harn- und Kotabsatz nicht einzuschränken und gleichzeitig die Ventilation über den Tieren sicherzustellen.

Da dies oft im Widerspruch mit der maximalen Höhe - lt. KFG von 4 Meter - steht, sollte im leeren Zustand die interne Höhe auf jedem Deck mindestens 170cm sein. Wenn zwar der Platz über den Tieren bei der Abfertigung passt, aber das Fahrzeug insgesamt höher als 4 Meter ist, besteht die Gefahr, dass die Fahrer aus Angst vor Polizeikontrollen bei nächster Gelegenheit die beweglichen Decken und Zwischenböden wieder absenken. Aus diesem Grund wird den zuständigen Amtstierärzten empfohlen, bei der Abfertigung von mehrstöckigen Langstreckentransportern die Höhe der Zwischenhubböden auf den Transportpapieren festzuhalten, um Missverständnisse bei etwaigen folgenden Kontrollen zu vermeiden. Diese Transporter weisen Löcher in der Seitenwand auf, in denen Bolzen stecken, die die beweglichen Zwischenböden fixieren. Die Position der Bolzen kann mit einer kleinen Zeichnung am Fahrtenbuch vermerkt werden.

Die Verwendung von Checklisten empfiehlt sich am Versandort, um keine Punkte zu vergessen. Sollten die oben angeführten Prüfungen nicht zufriedenstellend verlaufen sein, so **muss der Organisator die Probleme lösen**, unter anderem auch durch die Verpflichtung eines anderen Transportunternehmers, der Verwendung von anderen Fahrzeugen oder anderer Fahrer.

Die zuständige Behörde stimmt dem beabsichtigten Tiertransport nur zu und dokumentiert dieses durch Abzeichnung im Dokumentationsbeleg, wenn die oben genannte Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat, die einen Transport ausschließt.

F Wie viele Tiere dürfen verladen werden?

F 1 Raumangebot - Besatzdichte - Ladedichtenregelungen

Bedeutung

Die Bestimmungen des Anh. I, Kap. VII der **VO** hinsichtlich des Raumangebotes stellen Mindestanforderungen in Bezug auf Bodenfläche und Standhöhe dar, um den Anforderungen und Bedürfnissen der Tiere ansatzweise gerecht zu werden.

Diese Bestimmungen müssen, insbesondere wenn während des Transportes ungünstige Witterungsbedingungen erwartet werden, im Sinne eines besseren Platzangebotes für die Tiere verändert werden. Unter ungünstigen Witterungsbedingungen ist sowohl zu heißes als auch zu kaltes Wetter zu verstehen.

Rechtsnormen

VO Anh. I Kap. VI 1.6. bis 1.8.; Anh. I Kap. VII

Erläuterung

Das Raumangebot für Tiere unterliegt beim Langstreckentransport prinzipiell **keinen anderen Regelungen** als beim Kurzstreckentransport, die tabellarischen Werte sind daher im **KST Kap. F 3.1** zu finden. Es ist aber zu beachten, dass die Ladedichten in jedem Abteil den Anforderungen der **VO** entsprechen müssen.

Equiden sind in **Einzelständen** zu transportieren, ausgenommen Stuten, die ihre Fohlen mitführen.

Die **beweglichen Trennwände** müssen so positioniert sein, damit die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen sowie der Art, Größe und Anzahl der Tiere angepasst ist. Die Empfehlungen zu den Gruppengrößen sind im **KST Kap. F 3.2** zu finden. Der ungehinderte Zugang aller Tiere zu Wasser muss sichergestellt sein, und alle Tiere in den jeweiligen Abteilen zur Kontrolle und Pflege direkt zugänglich sein.

Dabei ist zu beachten, dass die Trennwände (aufgrund ihrer Stärke) in Summe, insbesondere bei den Einzelständen der Pferde, und die bei hydraulisch veränderbaren Hubböden vorhandenen Hubstempeln und allfällig vorhandene über das Standniveau ragende Ausbuchtungen durch Radkästen einiges von der Bruttofläche wegnehmen. Weiters ist zu bedenken, dass die zur Verfügung stehende Grundfläche bei Multideckfahrzeugen nicht auf jeder Ebene gleich ist. Sie nimmt nach oben hin ab, da die Böden seitlich „Luft“ brauchen, um bewegbar sein zu können. Nur die netto zur Verfügung stehende Grundfläche darf zur Berechnung der erlaubten Ladedichte herangezogen werden.

Über den Tieren muss bis zum nächsten Hubboden od. bis zur Decke ausreichend Platz für eine funktionierende Belüftung vorhanden sein, bei Pferden konkret mindestens 75 cm gemessen vom Widerrist (ausgenommen bei Transporten in PKW-Anhängern).

Der freie Platz über den Tieren ist notwendig, um den Tieren ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu ermöglichen, insbesondere beim Harn- und Kotabsatz um die dafür notwendige Körperhaltung einzunehmen, aber auch um eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren aufrecht zu erhalten. Die Empfehlung aus dem Handbuch **KST** Kap. **F3** (eine Handbreit über dem höchsten Punkt der Tiere) erscheint für lange Beförderungen als nicht ausreichend, weshalb hier die Angaben der Kommission (SANCO G3 AN/ap D(2011) 862232 vom 10. August 2011) gelten sollen:

Die lichte Höhe beim Transport von

- mindestens 90 cm bei ca. 100 kg schweren Schlachtschweinen und
- mindestens 65 cm bei Ferkeln

sollte in keinem Fall unterschritten werden, um eine etwaige Notversorgung sicherstellen zu können und andererseits um eine ausreichende Luftzirkulation über den Tieren gewährleisten zu können.

Weiters wird bei Fahrzeugen **mit** Zwangsventilation:

- für Schafe 15 cm über dem Kopf
- für Rinder 20 cm über dem Widerrist des größten Tieres

Platz gefordert.

Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass laut Kraftfahrgesetz (KFG) in Österreich kein Transportmittel höher als 4 Meter sein darf.

Anlässlich einer FVO-Kontrolle in Lettland im Februar 2009 wurde von den Inspektoren der fehlende Platz über den Köpfen der Tiere im obigen Sinne urgiert.

Erfüllt wenn

die Bestimmungen hinsichtlich der Bodenfläche und Standhöhe eingehalten werden und bei Tiertransporten das Platzangebot, die Standfläche und der Raum über den Tieren **in jedem Abteil** zumindest den Anforderungen des Anh. I Kap. VII VO entspricht. In allen Fällen jedenfalls gilt, dass sich Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend jederzeit niederlegen können müssen.

Empfehlung

Für Belüftungsanlagen wird empfohlen, dass im Winterhalbjahr der Luftstrom ausschließlich auf Kopfhöhe der Tiere erfolgen soll, dass die Lüftungseinrichtungen nicht durch bewegliche Hubböden verdeckt werden dürfen und pro Verladebucht zumindest ein Ventilator vorhanden sein muss.

Es wird empfohlen den Tieren bei der Tierzahl angepasster Größe der Abteile mehr Platz anzubieten als seitens der VO als Mindestfläche ausgewiesen wird. Dies ergibt sich beim mehrstöckigen Transport von Rindern oder ausgewachsenen Schweinen mit den üblichen 40 Tonnen schweren Anhängerzügen oder Sattelschleppern von selbst, da die zur Verfügung stehende Nutzlast geringer ist, als die durch die VO erlaubte Beladung auf Grund der Bodenfläche bei Multideckfahrzeugen. Problematischer ist da schon der Transport von Jungtieren!

G Wie lange dürfen Tiere transportiert werden?

G 1 Beförderungszeiten langer Transport – Tränke- und Futterintervalle

Bedeutung

Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Langzeitstudien im Auftrag der EU-Kommission, durchgeführt durch das wissenschaftliche Komitee (SCAHAW) kamen zu dem Ergebnis, dass Transporte – insbesondere von nicht abgesetzten Tieren – so kurz wie möglich gehalten werden müssen :

„Beförderungen sollten so kurz wie möglich sein. Mit wachsender Dauer der Beförderung verschlechtert sich generell das Wohlbefinden der Tiere, weil sie zunehmend ermüden, sich ein ständig wachsendes Energiedefizit zuziehen, empfänglicher für Infektionen werden und wegen neuer Erregerkontakte auch erkranken können“

Rechtsnormen

VO Anh. I Kap. V

Erläuterung

HT, ausgenommen **rE** dürfen nur unter Einhaltung der bisher angeführten Auflagen (Zulassungserfordernisse für Transportunternehmer und Fahrzeuge) länger als 8 Stunden transportiert werden. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind wie folgt:

- **Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen**, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte **Ferkel** müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- **Schweine** dürfen bei ständiger Wasserversorgung, die auch im strengsten Winter gewährleistet sein muss, durchgehend bis höchstens 24 Stunden transportiert werden.
- **Pferde, Esel** und deren **Kreuzungen** dürfen höchstens 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung müssen die Tiere alle 8 Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden.
- Bei der Beförderung von **Hausrindern, Hausschafen und Hausziegen** muss nach maximal 14 Stunden Beförderung eine mindestens 1-stündige Pause eingelegt werden, damit die Tiere ruhen und trinken können, woraufhin sie weitere maximal 14 Stunden befördert werden dürfen.

Unter Absetzen von Kälbern, Lämmern und Zicklein versteht man den Übergang von Milcher-nährung auf Raufutter. Der Zeitpunkt ist naturgemäß fließend und auch von der Rasse und der Haltungsform der Herde abhängig. Als abgesetzt werden Tiere bezeichnet, die nicht mehr auf Milchtränke angewiesen sind und ausschließlich mit Raufutter ernährt werden können.

In der VO wird nicht näher auf den Zeitpunkt des Absetzens eingegangen. Nach jahrelangen Anfragen der Mitgliedsstaaten und von Tierschutzorganisationen hat sich die Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucher (DG SANCO) der Europäischen Kommission eine Meinung gebildet und in einem Brief an die Veterinärverwaltungen der Mitgliedsstaaten folgende Maßnahmen empfohlen:

- *Aus praktischer Sicht können Kälber unter zwei Monaten und Lämmer unter sechs Wochen nicht als abgesetzt gelten.*
- *Vor oder während des Transports sollte die zuständige Behörde systematisch untersuchen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, damit sichergestellt ist, dass die Tiere in den Ruhepausen Elektrolytlösungen oder Milchaustauscher erhalten.*
- *Metallnippel- oder Schalentränken allein sollten als ungeeignet für die Tränkung nicht abgesetzter Tiere angesehen werden. Nur Fahrzeuge, die mit Eimern oder verformbaren Saugern ausgestattet sind, sollten als zweckmäßig gelten.*
- *Die Langzeitbeförderung nicht abgesetzter Tiere sollte nicht gestattet werden, wenn die Außentemperatur während der Fahrt unter 0°C beträgt.*

Leider hat sich die Kommission noch nicht durchringen können, die obigen Empfehlungen in rechtlich bindende Verordnungen einfließen zu lassen. Allerdings bilden solche Veröffentlichungen eine ausgezeichnete Basis für Sachverständigengutachten in Falle einer Überprüfung durch den Amtstierarzt und sollten auch bei zukünftigen Zulassungsverfahren für Kälbertransporte Berücksichtigung finden.

Fohlen, soweit es sich nicht um **re** handelt, müssen in jedem Fall mind. 4 Monate alt und abgesetzt sein, um überhaupt ohne Mutter mehr als 8 Stunden transportiert werden zu dürfen. Andernfalls sind lange Transporte nicht zulässig. Bei nicht zugerittenen Pferden sind lange Beförderungen nicht zulässig!

Die Beförderungszeiten sind für **Kälber** die folgenden:

- Kälber mit nicht abgeheiltem Nabel dürfen nicht transportiert werden
- Kälber bis zum vollendeten 9 Tag dürfen max. 100 km transportiert werden
- Kälber vom 10. bis zum vollendeten 13. Tag dürfen maximal 8 Stunden transportiert werden
- Kälber ab dem 14. Tag bis zum Absetzen lauten die maximalen Beförderungszeiten: max. 9 Stunden Fahrt + mind. 1 Stunde Pause + max. 9 Stunden Fahrt
- Kälber ab dem Absetzen, d. i. frühestens mit 2 Monaten möglich, lauten die maximalen Beförderungszeiten: max. 14 Stunden Fahrt + mind. 1 Stunde Pause + max. 14 Stunden Fahrt

Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden sowie eine Ruhezeit von **mindestens 24 Stunden** erhalten.

Die obig angeführte Beförderungsdauer darf — insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes — im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden, dies bedeutet, dass auch bei Überschreiten der jeweiligen Höchstbeförderungsdauer die Tiere nicht sofort und an Ort und Stelle abgeladen werden müssen, sondern um bis zu 2 Stunden weiter befördert werden dürfen, um das Ziel zu erreichen. Diese 2 Stunden dürfen aber keinesfalls in die Planung einfließen, sondern werden nur bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Ereignissen wie beispielsweise Verkehrsstaus oder Schäden an Fahrzeugen, schlagend! Die **VO** ver-

pflichtet die Mitgliedstaaten, behördliche Kontrollen während der Fahrt und an Grenzkontrollstellen sowie an Kontrollstellen (= zugelassene Aufenthaltsorte) durchzuführen.

Der § 19. **TTG** gibt unter Bezug auf Art. 18 der **VO** die Möglichkeit mit Transportmitteln für die Kurzstrecke länger als 8 Stunden Tiere zu befördern. Die Tiere dürfen dann innerösterreichisch und in angrenzende Mitgliedstaaten bis zu höchstens **10 Stunden** lang befördern.

Erfüllt wenn

der Transport innerhalb der jeweiligen zulässigen Höchstbeförderungsdauer abgewickelt wird.

Empfehlung

Es wird empfohlen, in die Planung eines Transportes neben der Streckenführung auch Faktoren wie Wochentage, Uhrzeiten, Verkehrslage, Straßenverhältnisse, Behinderungen, Umleitungen und das Wettergeschehen einzubeziehen, um den Transport auch garantiert innert der jeweils zulässigen Höchstbeförderungsdauer durchführen zu können.

Obwohl abgesetzte Ferkel nach der VO schon ab 10 kg Körpermasse wie Schweine zu behandeln sind, sollten aus veterinärfachlichen Erwägungen Ferkel nicht vor Erreichen von ca. 30 kg Körpermasse („Läufer“) bis zu 24 Stunden ohne Unterbrechung transportiert werden.

Es wird dringend empfohlen, die oben angeführten Empfehlungen der DG SANCO zu beachten, da bei jeder Kontrolle damit zu rechnen ist, dass die Amtstierärzte diese Empfehlungen im Zuge eines Sachverständigengutachtens anwenden können.

Bei der nach jeweils 8 Stunden erforderlichen Versorgung von Pferden und bei der Berechnung der Beförderungszeit ist zu beachten, dass, um bei einem üblichen Transport von 20 bis 30 Schlachtpferden eine ausreichende Wasseraufnahme von mindestens ca. 5 Liter (bis zu 20 Liter) gewährleisten zu können, eine Stehzeit von zumindest einer Stunde vonnöten ist, sofern in den erforderlichen Einzelboxen keine Selbsttränker montiert sind.

Zu beachten ist für Sachverständigengutachten auch die Meinung der Kommission, wie dargelegt in SANCO D5 AN/nl D(2010) 512353, dass die in VO.(EG) Nr.01/2005 /Anhang I/Kapitel V.1.4. festgelegten Zeiten Maximalzeiten für die angeführten Spezies darstellen.

H Wie sind die Tiere während des Transportes zu versorgen?

H 1 Versorgung mit Wasser und Futter, Ruhepausen beim Straßen-transport

Bedeutung

Der Flüssigkeitsverlust der Tiere beim Transport kann je nach Stressoreinwirkung und Umgebungstemperatur unterschiedliche Ausmaße erreichen, ist aber in der Regel groß und kann durch Bluteindickung über ungenügende Blutzirkulation zu Kreislaufproblemen und Minderdurchblutung des Gehirns führen.

Mangelnde Kompensation der Flüssigkeitsverluste durch ungenügende Flüssigkeitszufuhr ist Tierquälerei und muss durch den Betreuer unter allen Umständen vermieden werden.

Aufgrund der speziellen Ausbildung von Tiertransportbetreuern wird davon ausgegangen, dass sie über entsprechendes Sachwissen verfügen. Tierquälerei ist ein Vergehen gegen den §222 Strafgesetzbuch und wird gerichtlich geahndet!

Rechtsnormen

VO	Art. 3 h), Anh. I Kap. II 1.3. b); Anh. I Kap. III 2.7.; Anh. I Kap. V; Anh. I Kap. VI 1.3. bis 1.5.
TTG	§ 18. (2) letzter Satz
StGB	§ 222

Erläuterung

Die Überschrift zu Kap. VI, 2. im Anhang I der VO in der deutschsprachigen Fassung, nämlich „Wasserversorgung bei Beförderung von Transportbehältern auf dem Straßen-, Schienen- od. Seeweg“ beruht augenscheinlich auf einem Übersetzungsfehler, zumal die analoge Überschrift in der englischsprachigen Fassung der VO „Water supply for transport by road, by rail or by sea containers“ lautet.

Korrekt müssten die Übersetzung und somit Überschrift sodann lauten: **„Wasserversorgung bei Beförderung auf dem Straßen- und Schienenweg od. von Transportbehältern auf dem Seeweg“**.

Daraus folgt, dass die folgenden Absätze auch auf Straßentransportmittel anzuwenden sind:

- Transportmittel müssen mit einem Wasserversorgungssystem ausgestattet sein, das es dem Betreuer ermöglicht, während der Beförderung jederzeit sofort Wasser nachzufüllen, damit jedes Tier ständig Frischwasser zur Verfügung hat.
- Die Tränkevorrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und so konstruiert und positioniert sein, dass sie für alle an Bord des Fahrzeugs zu tränkenden Kategorien von Tieren zugänglich sind. Erwachsene Rinder benötigen ca. 10-50 Liter frisches Wasser pro Tag, je nach Laktationsstadium und Klimaverhältnissen.

- Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Die Vorratsbehälter müssen so konstruiert sein, dass sie nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden können, und mit einem Wasserstandmesser ausgerüstet sein. Sie müssen an Tränkevorrätern innerhalb der Laderäume angeschlossen und stets funktionstüchtig sein.

Transportunternehmer tragen dafür Sorge, dass in Fällen, in denen Tiere ohne Betreuer in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten.

Wildtiere und andere Arten als **HT** müssen von schriftlichen Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse begleitet werden.

Während des Transports sind die Tiere je nach Art und Alter in den im Kapitel G 1 angeführten Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt, sind Säugetiere und Vögel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Futter

Im Transportmittel sind Futtermittel von ausreichender Qualität in einer Menge mitzuführen, die den Fütterungsbedürfnissen der betreffenden Tiere während der Beförderung gerecht werden. Es sollten beim Rindertransport ca. 2kg gutes Heu/ 100 kg Lebendmasse mitgeführt werden. Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen sowie Einwirkungen etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen, Urin und Dung zu schützen.

Alternativ ist es möglich, wenn nur geringe Mengen an Futter für den Notfall mitgeführt werden, schriftlich nachzuweisen, wo geplant ist, Futter zuzukaufen, beispielsweise im Rahmen der Notfallplanung oder auch am Fahrtenbuch. Eine Bestätigung der dortigen Einrichtung über den geplanten Futterkauf sollte bei der Abfertigung vorliegen. In jedem Fall sollte bedacht werden, dass die Beschaffung von Futter in Drittländern wesentlich unsicherer ist. Der Futtermittelvorrat für die Reise außerhalb der EU sollte bereits vor dem Verlassen der EU ergänzt werden.

Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sind diese im Transportmittel mitzuführen. Werden solche besonderen Fütterungsvorrichtungen verwendet, so müssen sie so beschaffen sein, dass sie erforderlichenfalls, um nicht umgestoßen zu werden od. umzufallen, am Transportmittel befestigt werden können. Befindet sich das Transportmittel in Bewegung, so sind die Fütterungsvorrichtungen, soweit sie nicht verwendet werden, getrennt von den Tieren zu lagern.

§ 18. (2) **TTG**: IS von Art. 1 Abs. 3 der **VO** wird für Nutz- und Zuchttiere sowie Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die für die Schlachtung vorgesehen sind, eine Höchstbeförderungsdauer für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, von acht Stunden festgelegt. Im Einzelfall ist, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, eine Verlängerung der in Abs. 1 angeführten maximalen Beförderungsdauer auf maximal zehn Stunden zulässig. Wobei die aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen einzuhaltenden Pausen auch zur Versorgung der transportierten Tiere einzuhalten sind.

Erfüllt wenn

die transportierten Tiere in angemessenen Intervallen, höchstens jedoch in den vorgeschriebenen Maximalabständen getränkt und gefüttert werden und ruhen können. Die hierbei in der **VO** vorgesehenen Zeit von einer Stunde für die Versorgung der Tiere ist eine Mindestzeit, und muss bei Bedarf verlängert werden, wenn nicht alle Tiere ausreichend getränkt und wenn nötig gefüttert wurden.

Empfehlung

Es wird empfohlen häufig nach den Tieren zu sehen. Auch sollten die Fütterungsintervalle soweit möglich den bisher gewohnten Zeiträumen entsprechen. Pferde sollten während des Transportes immer geringe Mengen Heu zur Verfügung haben, Schweine sollten nicht gefüttert werden.

Bei Langstreckentransporten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere die Tränkesysteme auch erreichen, erkennen und verwenden können. In diesem Zusammenhang hat es sich bewährt, die Tränken nach der Beladung kurz zu betätigen, um den Tieren einen Hinweis auf die Trinkmöglichkeit zu geben. Auch sollten bei jeder Kontrolle die Tränken von eventuellem Kot gesäubert werden.

Den Tieren sollen nur Flüssigkeiten verabreicht werden, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, das sollte für nicht milchentwöhnte Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen nicht reines Wasser sein, sondern stets ein Elektrolytgetränk od. eventuell Milchaustauscher. Ein Elektrolytgetränk kann nicht als Futter für nicht abgesetzte Tiere betrachtet werden. Weil der Energiegehalt nicht hoch genug ist, kann maximal eine Mahlzeit ersetzt werden, da durch die Elektrolyttränke zwar der Durst vermindert wird, aber nicht ausreichend Energie zugeführt wird und deshalb der Hunger bestehen bleibt.

Vor oder während des Transports sollte die zuständige Behörde systematisch untersuchen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, damit sichergestellt ist, dass nicht abgesetzte Tiere in den Ruhepausen Elektrolytlösungen oder Milchaustauscher erhalten.

Metallnippel- oder Schalentränken allein sollten als ungeeignet für die Tränkung nicht abgesetzter Tiere angesehen werden. Nur Fahrzeuge, die mit Eimern oder Tränkern mit verformbaren Saugern ausgestattet sind, sollten als zweckmäßig gelten.

Als Einstreu können Sägespäne, Hobelscharten oder Stroh Verwendung finden.

Es wird empfohlen, die maximal erlaubten Fahrtintervalle nicht zur Gänze auszureizen, sondern die Tiere vielmehr in kürzeren Abständen zu tränken. In der einen vorgeschriebenen Stunde Versorgungspause ist seitens des Betreuers darauf zu achten, dass alle Tiere zu den Tränkevorrichtungen Zutritt erlangen und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen können. Vielfach wird jedoch, insbesondere bei kleinen Tieren und hoher Belegdichte eine einzige Stunde zu kurz sein, um allen Tieren eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr gewähren zu können. In diesem Fall ist die Ruhepause auf das erforderliche Ausmaß zu erstrecken. Zu beachten ist auch, dass Schafe vor Wasseraufnahme zuerst geeignetes Futter zu sich nehmen können müssen.

I Welche Hygienemaßnahmen sind beim Tiertransport wichtig?

I 1 Reinigung, Desinfektion und andere tierseuchenrechtliche Mindestanforderungen

Rechtsnormen

RL 64/432/EWG IGH Rd Sw [Art. 12 (1) und (2) d)]; Art. 36 zur Änderung der VO (EG) 1255/97 [Anh. I Abschn. A]

BVO § 45 (6) iVm § 1. 3.

Erläuterung

Prinzipiell gibt es keinen Unterschied zum **KST**, weshalb hier auf **KST** Kap. **E 3** verwiesen wird.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass nach der Entladung vor Übertritt der österreichischen Grenze gereinigt und erforderlichenfalls mit einem (nach der **DI-Liste** zugelassenen) Desinfektionsmittel desinfiziert werden muss. Beim IGH mit Rindern und Schweinen muss unverzüglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden, wobei die Desinfektion hier in einem Kontrollbuch zu dokumentieren ist, welches zumindest 3 Jahre aufbewahrt werden muss.

Sammelstellen unterliegen detailreicher Bestimmungen hinsichtlich Reinigung und Desinfektion sowie Personalhygiene.

Im vorliegenden Handbuch finden Sie einen Überblick über zusätzliche Vorschriften zu langen Beförderungen von landwirtschaftlichen Nutztieren wie Hausequiden (Pferde, Esel und deren Kreuzungen), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen. Das Handbuch baut auf dem Teil 1 – Beförderung bis 8 Stunden auf und sollte nicht alleine verwendet werden.